

IFRS für die Praxis

Konzernabschlüsse: Neudefinition von Beherrschung

Inhalt

Einleitung.....	3
A Anwendungsbereich	4
B Beherrschung	4
C Rahmenkonzept für die Beurteilung von Beherrschung	5
D Zweck und Struktur des Beteiligungsunternehmens.....	5
E Verfügungsgewalt	6
1 Maßgebliche Geschäftsaktivitäten	7
2 Verfügungsgewalt über maßgebliche Geschäftsaktivitäten	9
3 Substanzielle Rechte oder Schutzrechte.....	10
4 Stimmrechte und potenzielle Stimmrechte	14
5 Strukturierte Unternehmen	22
F Variable Rückflüsse	24
G Zusammenhang zwischen Verfügungsgewalt und Rückflüssen – Prinzipal vs. Agent.....	25
H Sonstige Fragestellungen	31
1 „De-Facto-Agent“	31
2 Silos	32
3 Häufigkeit der Neueinschätzung	32
I Rechnungslegungsvorschriften.....	32
J Angaben.....	33
1 Allgemeine Zielsetzung von IFRS 12	33
2 Umfang der Angaben.....	33
3 Aggregation von Angaben	35
4 Wesentliche Ermessensentscheidungen und Annahmen	35
K Übergangsvorschriften	35
L Mögliche Auswirkungen für Unternehmen.....	36
M Branchenspezifika.....	37
N Zusätzliche Informationen	37
Anlage: Checkliste zu den Angaben.....	38
Ansprechpartner.....	44

Überblick

- Das IASB hat am 12. Mai 2011 den Standard IFRS 10 „Konzernabschlüsse“ veröffentlicht, der den Begriff der Beherrschung (*Control*) für Zwecke der Konsolidierung einheitlich definiert.
- Der neue Ansatz verbindet das Konzept von Verfügungsgewalt (*Power*) und die Möglichkeit zur Beeinflussung variabler Rückflüsse (*exposure to variable returns*) aus der Beteiligung, um zu ermitteln, ob ein Beherrschungsverhältnis besteht. Nach IFRS 10 liegt Beherrschung dann vor, wenn ein Investor (*Investor*) Verfügungsgewalt hat, variable Rückflüsse aus seinem Engagement erzielt und die Möglichkeit besitzt, diese Verfügungsgewalt zur Beeinflussung seiner Rückflüsse aus einem Beteiligungsunternehmen (*Investee*) zu nutzen.
- IFRS 10 beinhaltet Vorschriften im Zusammenhang mit folgenden Sachverhalten, die bei der Bestimmung, wer über die Beherrschung eines Unternehmens verfügt, heranzuziehen sind:
 - Beurteilung des Zwecks und der Struktur des Beteiligungsunternehmens;
 - Art der Rechte – substanzielle Rechte oder Schutzrechte;
 - Beurteilung bestehender und potenzieller Stimmrechte;
 - Tatsache, ob ein Investor bei Ausübung seiner beherrschenden Verfügungsgewalt (*Controlling Power*) als Prinzipal oder Agent agiert;
 - Beziehungen zwischen den Investoren und wie sie die Beherrschung beeinflussen und
 - Vorliegen von Verfügungsgewalt nur über einzelne Vermögenswerte.
- Der neue Standard kann vorzeitig angewendet werden; ab 1. Jänner 2013 ist die Anwendung verpflichtend vorgeschrieben.
- Die Geschäftsführung eines Unternehmens (Konzerns) muss die Auswirkungen des neuen Standards bei der Beurteilung der zu konsolidierenden Unternehmen bewerten.
- Dabei kann es zu Änderungen des Konsolidierungskreises sowie zur Änderungen von für Investoren wichtigen Kennzahlen, wie z. B. Verschuldungsgrad, Liquiditäts- und Rentabilitätskennzahlen, kommen. Dies kann im Extrem zum Verstoß gegen bestehende Covenants-Vereinbarungen führen.

Einleitung

Innerhalb des umfangreichen Projekts zur Überarbeitung der Konsolidierungsvorschriften gilt IFRS 10 als der zentrale Standard, der das für alle Unternehmen verbindliche Konzept von „Beherrschung“ regelt. Zeitgleich hat der IASB IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“ veröffentlicht. Dieser enthält die Angabepflichten über Beziehungen zwischen Investor und Beteiligungsunternehmen. Im August 2011 hat der IASB, in Fortsetzung des Projekts, den ED/2011/4 „Investmentgesellschaften“ veröffentlicht, der die Bilanzierung von durch Investmentgesellschaften gehaltenen Beteiligungen regelt.

PwC-Anmerkung: Das Konsolidierungsprojekt stand seit Juni 2003 auf der Agenda des IASB. Ziel war es, einen Standard zu entwickeln, der IAS 27 und SIC-12 ersetzen und Inkonsistenzen beider Regelungen beseitigen soll. Darüber hinaus wurde eine weitere Annäherung zwischen den IFRS und den US GAAP angestrebt. Durch IFRS 10 wurde die Definition von Beherrschung überarbeitet und detaillierte Anwendungsvorschriften zur Verfügung gestellt, so dass ein einheitliches Beherrschungsmodell auf alle Unternehmen angewendet werden kann.

Der neue Standard erfordert grundlegend das Vorhandensein eines Beherrschungsverhältnisses. Eine Beteiligung ist nur dann zu konsolidieren, wenn der Investor Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen besitzt, daraus (positive wie negative) variable Rückflüsse erhält und deren Höhe durch seine Verfügungsgewalt beeinflussen kann.

PwC-Anmerkung: Der neue Standard wird sich auf einige Unternehmen stärker auswirken als auf andere. Es wird erwartet, dass sich der bisherige Konsolidierungskreis für die meisten Unternehmen nicht ändert. Allerdings können Änderungen bei komplexen Gestaltungen eintreten. Unternehmen, die aller Wahrscheinlichkeit nach potenziell betroffen sind, umfassen Investoren bei folgenden Unternehmen:

- Unternehmen mit einem dominanten Investor, der nicht über die Stimmrechtsmehrheit verfügt und sich die verbleibenden Stimmrechte im Streubesitz verschiedener Anteilseigner befinden („De-Facto-Control“);
- strukturierte Einheiten;
- Unternehmen, die wesentliche potenzielle Stimmrechte ausgeben bzw. halten; und
- Asset-Management-Unternehmen.

IFRS 10 bietet keine „klare Linien“ und erfordert die Berücksichtigung aller relevanter Fakten und Umstände.

Der neue Standard enthält außerdem Konsolidierungsgrundsätze und Vorschriften zur Bewertung von nicht beherrschenden Anteilen (*Non-Controlling Interests*), zu potenziellen Stimmrechten und der Bilanzierung des Verlustes der Beherrschung auf.

A Anwendungsbereich

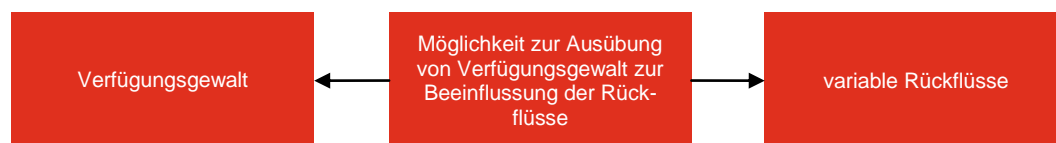
IFRS 10 gilt für alle Mutterunternehmen, die Konzernabschlüsse aufstellen müssen, mit der Ausnahme von Plänen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (*Post-Employment Benefit Plans*) oder andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer (*Employee Benefit Plans*), auf die IAS 19 angewandt wird (IFRS 10.4b).

Mutterunternehmen sind vom Konsolidierungsgebot befreit, wenn:

- das Mutterunternehmen selbst Tochterunternehmen ist und kein Gesellschafter Einwände gegen die Nicht-Konsolidierung erhebt,
- die Schuld- oder Eigenkapitaltitel des Mutterunternehmens nicht börsennotiert sind,
- das Mutterunternehmen sich nicht im Prozess einer Börsennotierung befindet und
- das oberste oder ein zwischengeschaltetes Mutterunternehmen des Mutterunternehmens einen Konzernabschluss nach IFRS aufstellt und veröffentlicht. (IFRS 10.3)

PwC-Anmerkung: Die Befreiung von der Konsolidierung und die Konsolidierungsmethoden bleiben gegenüber IAS 27 unverändert.

B Beherrschung

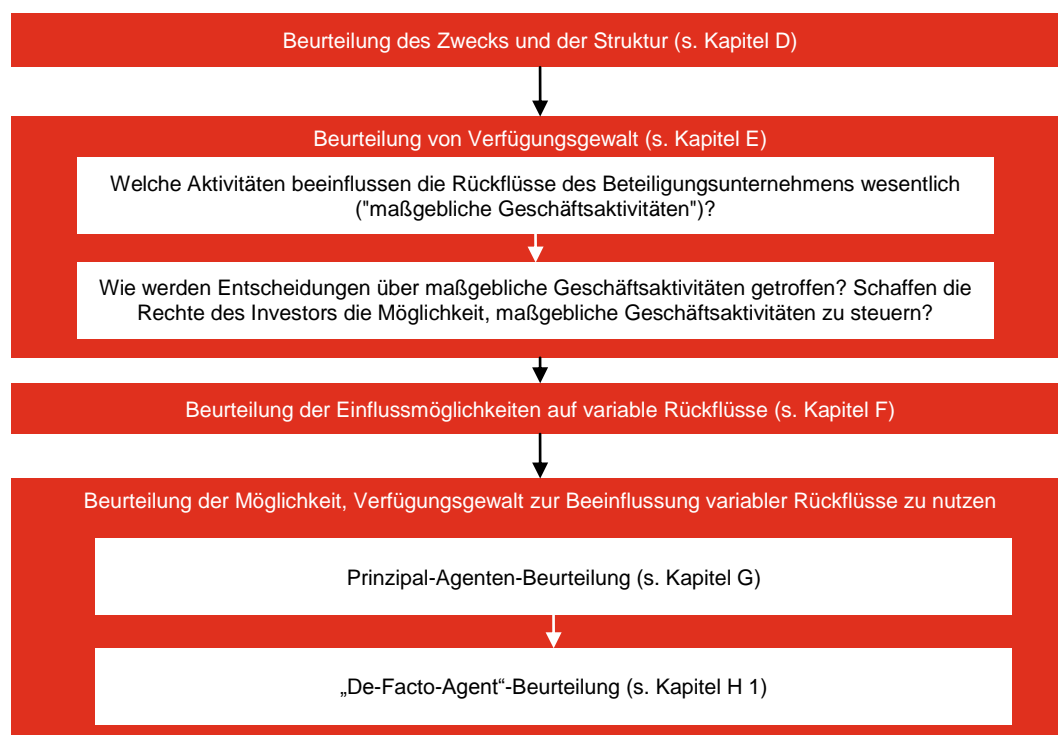


Beherrschung liegt dann vor, wenn ein Investor über alle der drei folgenden Elemente verfügt (IFRS 10.7):

- Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen,
- ein Anrecht auf variable Rückflüsse aus seiner Beteiligung sowie
- die Möglichkeit, seine Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen so zu nutzen, dass dadurch die Rückflüsse aus dem Beteiligungsunternehmen der Höhe nach beeinflusst werden.

PwC-Anmerkung: Bisher wurde Beherrschung durch Stimmrechte im Rahmen von IAS 27 angesprochen, während das Anrecht auf variable Rückflüsse eine wichtige Überlegung innerhalb des SIC-12-Rahmenkonzeptes war. Das Verhältnis zwischen diesen zwei Ansätzen in Bezug auf Beherrschung war jedoch nicht immer klar. IFRS 10 verbindet Verfügungsgewalt und Rückflüsse durch Einführung einer zusätzlichen Bedingung, und zwar, dass der Investor die Möglichkeit hat, diese Verfügungsgewalt auszuüben, um seine Rückflüsse zu beeinflussen.

C Rahmenkonzept für die Beurteilung von Beherrschung



Die Neueinschätzung von Beherrschung ist erforderlich, wenn Tatsachen und Umstände darauf hindeuten, dass sich ein Tatbestandsmerkmal geändert hat (IFRS 10.8).

D Zweck und Struktur des Beteiligungsunternehmens

Der Zweck und die Struktur eines Beteiligungsunternehmens könnten Auswirkungen auf die Beurteilung haben, was maßgebliche Geschäftsaktivitäten sind, wie diese Aktivitäten bestimmt werden, wer diese Aktivitäten steuern kann und wer Rückflüsse aus diesen Aktivitäten erhalten kann (IFRS 10.B5). Die Berücksichtigung des Zwecks und der Struktur kann verdeutlichen, ob das Unternehmen durch Stimmrechte oder potenzielle Stimmrechte beherrscht wird (IFRS 10.B6).

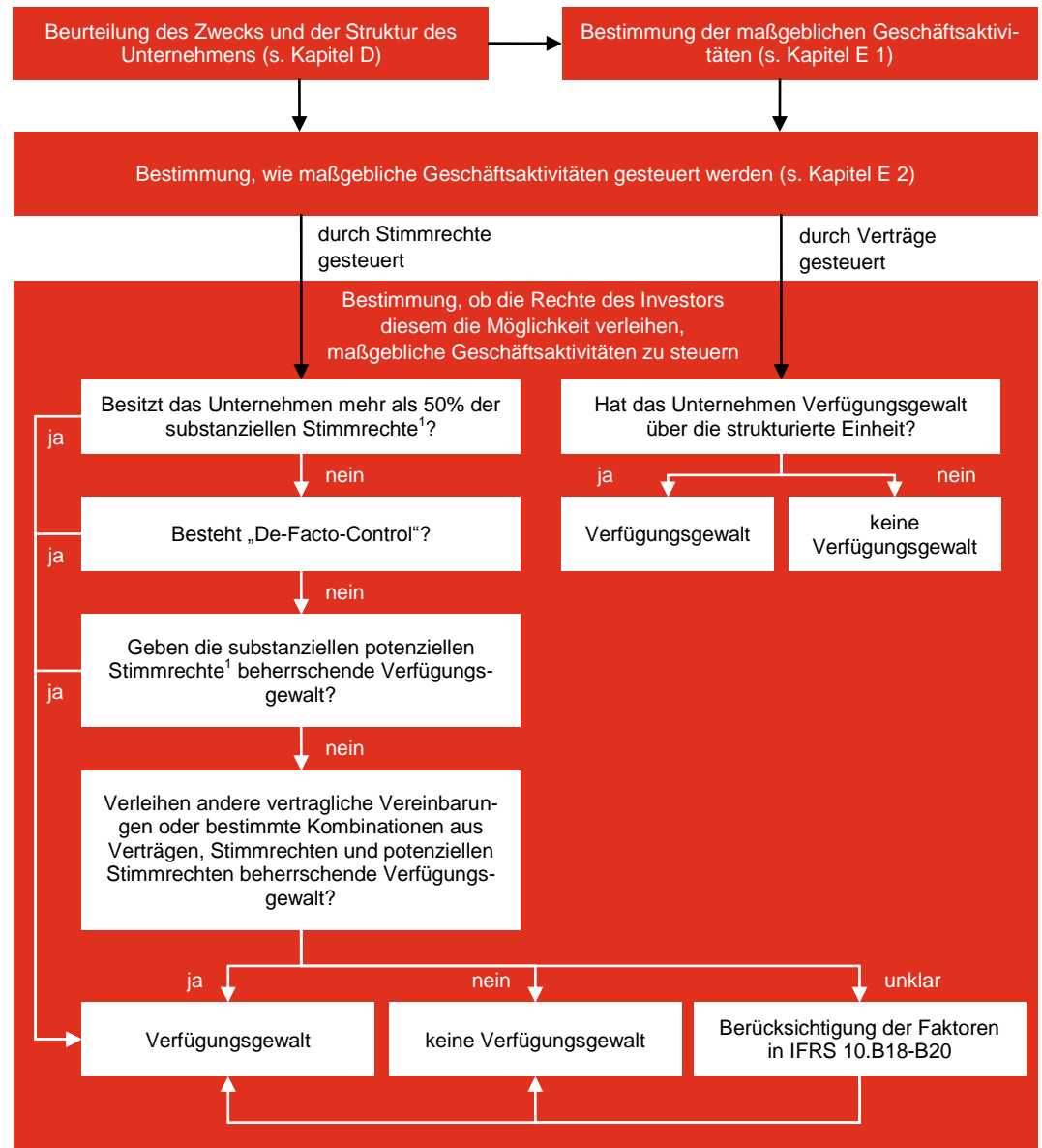
In manchen Fällen beeinflussen Stimmrechte die Rückflüsse eines Beteiligungsunternehmens möglicherweise nur unwesentlich. Das Beteiligungsunternehmen kann aufgrund vertraglicher Vereinbarungen als „Auto-Pilot“ tätig sein. In diesen Fällen ist bei der Bewertung des Geschäftszwecks eines Unternehmens Folgendes zu berücksichtigen (IFRS 10.B8):

- *Downside Risks* (Risiken) bzw. *Upside Potentials* (Chancen), die durch das Beteiligungsunternehmen entstehen;
- Risiken bzw. Chancen, die das Beteiligungsunternehmen an andere an den Geschäftsvorfällen beteiligte Dritte weiterreicht; sowie
- die Tatsache, ob der Investor solchen Risiken und Chancen ausgesetzt ist.

E Verfügungsgewalt

Ein Investor hat Verfügungsgewalt über ein Beteiligungsunternehmen, wenn der Investor über bestehende substantielle Rechte verfügt, die ihm gegenwärtig die Möglichkeit verleihen, die maßgeblichen Geschäftsaktivitäten zu steuern (IFRS 10.10, IFRS 10.B9). Maßgebliche Geschäftsaktivitäten sind dabei solche Aktivitäten, die die Rückflüsse des Beteiligungsunternehmens wesentlich beeinflussen.

Das folgende Diagramm fasst die in die Beurteilung von Verfügungsgewalt einbezogenen Überlegungen zusammen.



1 Ob die Rechte substantieller Art oder Schutzrechte sind, wird in Kapitel E 3 behandelt.

IFRS 10 sieht die folgenden ergänzenden Vorschriften zur Bestimmung von Beherrschung vor:

- wenn sich die Stimmrechte aus den Eigenkapitalinstrumenten ableiten und Beherrschung von dem Innehaben von Stimmrechten abhängt, wird das Beteiligungsunternehmen von dem Mehrheitsgesellschafter beherrscht (IFRS 10.B35);
- wenn zwei oder mehrere Investoren zusammen agieren müssen, um die für die Rückflüsse maßgeblichen Geschäftsaktivitäten zu steuern, beherrscht keiner der Investoren (IFRS 10.9).

PwC-Anmerkung: In den meisten Fällen wird Beherrschung durch Stimmrechte festgelegt. Dann bedarf es keiner weiteren Analyse zur Bestimmung von Beherrschung.

1 Maßgebliche Geschäftsaktivitäten

IFRS 10 definiert „maßgebliche Geschäftsaktivitäten“ als die von dem Beteiligungsunternehmen ausgeführten Aktivitäten, welche die Rückflüsse des Beteiligungsunternehmens wesentlich beeinflussen (IFRS 10, Anlage A). IFRS 10 enthält beispielhaft eine Liste von möglichen „maßgeblichen“ Geschäftsaktivitäten:

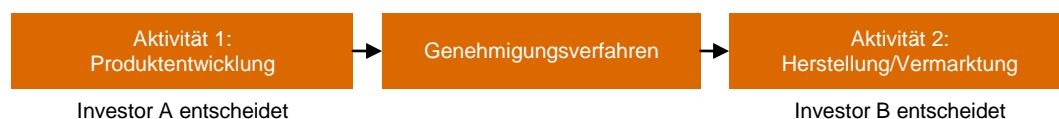
- Verkauf und Einkauf von Gütern und Dienstleistungen,
- Management finanzieller Vermögenswerte vor und nach Ausfall von Schuldern,
- Auswahl, Erwerb und Veräußerung von Vermögenswerten,
- Forschung und Entwicklung sowie
- Finanzierungstätigkeiten (IFRS 10.B11).

Entscheidungen über maßgebliche Geschäftsaktivitäten können betriebliche, finanzielle oder budgetbezogene Entscheidungen oder aber die Bestellung, Vergütung und Kündigung von Dienstleistungsunternehmen oder Führungspositionen umfassen (IFRS 10.B12).

Im Folgenden sind die Beispiele 1 und 2 aus IFRS 10 zusammengefasst:

Beispiel 1

- Zwei Investoren errichten ein Beteiligungsunternehmen zur Entwicklung und Vermarktung eines medizinischen Produktes.
- Einer der Investoren hat die Verantwortung und alleinige Entscheidungskompetenz in Bezug auf sämtliche Fragen zur Produktentwicklung und ist verantwortlich für den Erhalt der behördlichen Genehmigungen zum Vertrieb des Produkts.
- Nachdem die behördliche Genehmigung für das Produkt erfolgt ist, geht die Verantwortung und alleinige Entscheidungskompetenz für alle herstellungs- und vermarktungsrelevanten Entscheidungen auf den anderen Investor über.



Welcher Investor hat nun Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen?

Lösung:

Die Überlegungen sind im folgenden Diagramm dargestellt.

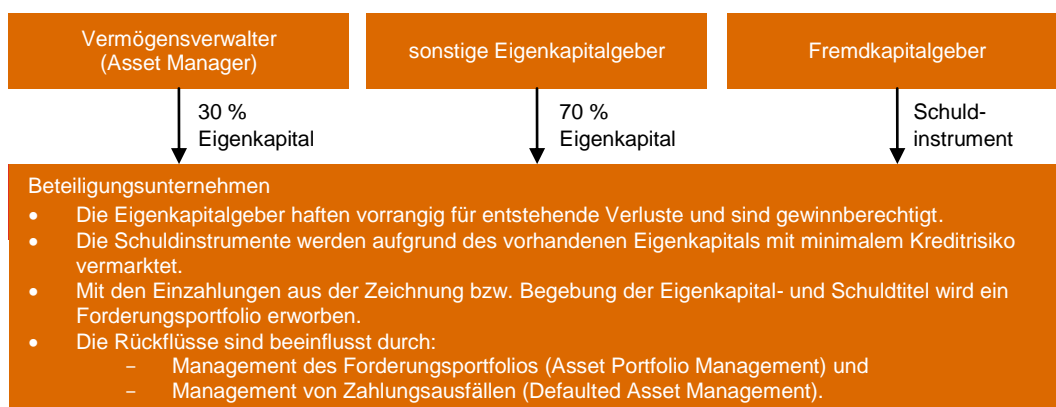


PwC-Anmerkung: Diese Art der Entscheidung ist in der Praxis in hohem Maße eine Ermessensentscheidung. Wenn beispielsweise ein Investor für den Herstellungsprozess und ein anderer Investor für die Vermarktung verantwortlich ist, kann es schwierig sein zu bestimmen, welche Geschäftsaktivität sich stärker auf die Rückflüsse auswirkt. Die Antwort wird möglicherweise durch die Strategie des Beteiligungsunternehmens beeinflusst.

Als Beispiel soll hier ein Billigproduzent von Standardprodukten gegenüber einem Produzenten hochwertiger Markenprodukte betrachtet werden. Die kostengünstige Fertigung könnte der maßgebliche Faktor für den ersten Produzenten sein, während eine effektive Vermarktung der maßgebliche Faktor für das zweite Unternehmen sein könnte.

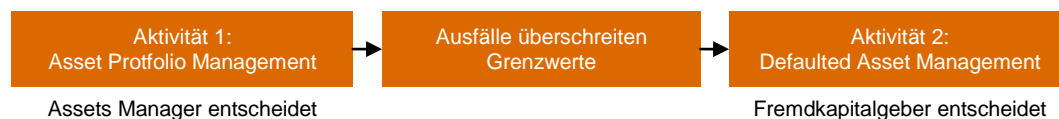
Beispiel 2

Ein Investmentvehikel (Beteiligungsunternehmen) wird mit Schuld- und Eigenkapitalinstrumenten errichtet.



- Der Asset Manager verwaltet alle Aktivitäten, bis die Ausfälle einen festgelegten Grenzwert erreichen (d. h. wenn die Eigenkapitaltranche des Beteiligungsunternehmens verbraucht ist).
- Danach verwaltet ein dritter Treuhänder das Forderungsportfolio entsprechend den Anweisungen des Fremdkapitalgebers

Die Abfolge der Entscheidungskompetenzen ist im folgenden Diagramm dargestellt:



Wer beherrscht das Investmentvehikel?

Lösung:

Der Asset Manager und der Fremdkapitalgeber müssen jeweils festlegen, ob sie die Geschäftsaktivitäten, welche die Rückflüsse des Beteiligungsunternehmens am stärksten beeinflussen, steuern können, wobei auch der Zweck und die Struktur des Beteiligungsunternehmens und die Teilhabe beider Parteien an den variablen Rückflüssen berücksichtigt werden müssen.

2 Verfügungsgewalt über maßgebliche Geschäftsaktivitäten

Ein Investor muss über Rechte verfügen, die ihm gegenwärtig die Möglichkeit verleihen, maßgebliche Geschäftsaktivitäten zu steuern, damit er Verfügungsgewalt ausüben kann (IFRS 10.B14). Diese Möglichkeit kann aus einer Vielzahl von Rechten resultieren, u. a. aus Stimmrechten oder potenziellen Stimmrechten, Rechten zur Ernennung oder Abberufung von Entscheidungsträgern und vertraglich festgelegten Rechten (IFRS 10.B15).

Wenn es bei einem Beteiligungsunternehmen eine Vielzahl maßgeblicher Geschäftsaktivitäten gibt, die kontinuierlich substanzielle Entscheidungen erfordern, erzeugen Stimmrechte oder ähnliche Rechte Verfügungsgewalt (IFRS 10.B16). Ansonsten haben Stimmrechte keinen wesentlichen Einfluss auf Rückflüsse.

In schwierigen Situationen zu berücksichtigende Faktoren

Wenn es schwierig ist zu entscheiden, ob die Rechte eines Investors ausreichen, um Verfügungsgewalt über ein Beteiligungsunternehmen zu erlangen, sind die im folgenden Diagramm dargestellten Faktoren zu berücksichtigen:

Indikatoren für die konkrete Möglichkeit zur Steuerung des Beteiligungsunternehmens (IFRS 10.B18)

- die außervertragliche Möglichkeit, Mitglieder der Führungsebene (key management personnel) des Beteiligungsunternehmens zu ernennen;
- die außervertragliche Möglichkeit, das Beteiligungsunternehmen so zu steuern, dass es wesentliche Geschäfte abschließt oder die außervertragliche Möglichkeit gegen solche Geschäfte ein Veto einzulegen;
- die Möglichkeit, über die Nominierung von Mitgliedern für das Aufsichtsorgan des Beteiligungsunternehmens zu entscheiden oder Vollmachten von anderen Stimmberechtigten einzuholen;
- Mitglieder der Führungsebene des Beteiligungsunternehmens oder die Mehrheit des Aufsichtsorgans sind nahestehende Personen des Investors (z. B. Beteiligungsunternehmen und Investor haben denselben CEO).

Diese Indikatoren haben stärkeres Gewicht als die im Folgenden angegebenen Faktoren.

Andere Indikatoren

Indikatoren nach IFRS 10.B19

- Zu den Mitgliedern der Führungsebene des Beteiligungsunternehmens gehören derzeitige oder ehemalige Mitarbeiter des Investors.
- Wirtschaftliche Abhängigkeit vom Investor im Hinblick auf
 - Finanzierung
 - Bürgschaften
 - maßgebliche (Dienst-)Leistungen

- Technologie
- Versorgung mit Vorräten oder Rohstoffen
- Lizenzen oder Markennamen
- Mitglieder der Führungsebene
- Fachkenntnisse
- sonstige maßgebliche Vermögenswerte

Wirtschaftliche Abhängigkeit allein führt noch nicht zu Verfügungsgewalt (IFRS 10.B40).

- Die Aktivitäten des Beteiligungsunternehmens beziehen entweder den Investor mit ein oder werden in dessen Namen durchgeführt.
- Missverhältnis zwischen Teilhabe an den Risiken/Chancen und Stimmrecht:
Teilhabe an den variablen Zahlungsströmen des Beteiligungsunternehmens in einem Umfang, der in einem krassen Missverhältnis zu den Rechten als Gesellschafter steht; z. B. Gewinnbezugsrecht/Verlustpartizipation von über 50 %, aber unter 50 % der Stimmrechte.

Teilhabe an der Variabilität (IFRS 10.B20)

- Soweit ein Investor in großem Umfang variablen Zahlungsströmen ausgesetzt ist, wird er dafür ein entsprechendes hohes Maß an Verfügungsmacht erfordern.
- Der Umfang an der Teilhabe an Variabilität selbst ist nicht entscheidend.

PwC-Anmerkung: Wirtschaftliche Abhängigkeit ist nicht ungewöhnlich. Beispielsweise könnten weiterverarbeitende Betriebe für seltene Mineralien oder Ressourcen von ihren Rohstofflieferanten abhängig sein. Allerdings haben die in der obigen Abbildung aufgeführten Indikatoren für die konkrete Möglichkeit zur Steuerung des Beteiligungsunternehmens Vorrang vor den Indikatoren der wirtschaftlichen Abhängigkeit.

Wenn folglich der Rohstofflieferant nur wenig oder keinen Einfluss auf die Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgane des weiterverarbeitenden Betriebs oder deren Entscheidungsprozesse hat, reicht die Abhängigkeit des Betriebes von dem Rohstofflieferanten nicht aus, um Verfügungsgewalt zu erzeugen.

3 Substanzielle Rechte oder Schutzrechte

Nach IFRS 10 sind für die Beurteilung des Vorliegens von Verfügungsgewalt ausschließlich substanzielle Rechte heranzuziehen (IFRS 10.B22). Schutzrechte werden nicht berücksichtigt.

Substanzielle Rechte, die von anderen Parteien ausgeübt werden können, verhindern möglicherweise, dass ein Investor Beherrschung erlangt, auch wenn die Inhaber dieser Rechte nicht in der Lage sind, Entscheidungen zu initiieren (IFRS 10.B25).

Substanzielle Rechte

Das folgende Diagramm fasst Kriterien zur Unterscheidung von substanziellen Rechten und Schutzrechten zusammen. Diese gelten für alle Arten von Rechten, einschließlich gegenwärtiger und potenzieller Stimmrechte.

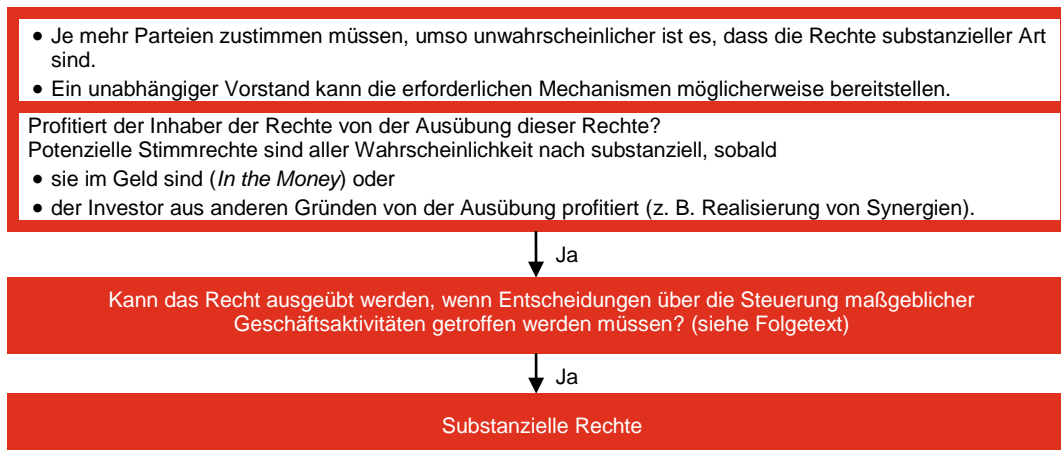
Können die Rechte tatsächlich ausgeübt werden?

Bestehen Hindernisse bei der Ausübung dieser Rechte durch den Inhaber der Rechte?

Beispiele:

- Strafzahlungen oder Anreize
- Ausübungs-/Wandlungspreise, die eine Ausübung/Wandlung verhindern
- Geschäftsbedingungen, die die Ausübung von Rechten verhindern (z. B. Bedingungen, die den Zeitrahmen der Ausübung eng einschränken)
- Fehlen eines eindeutigen, praktikablen Mechanismus, durch den die Inhaber ihre Rechte ausüben können
- keine Verfügbarkeit von Informationen, die zur Ausübung der Rechte benötigt werden
- betriebliche Hindernisse, wie z. B. fehlende Expertise, um das bestehende Management nach der Erlangung von Beherrschung zu ersetzen und
- rechtliche/regulatorische Voraussetzungen, die einer Ausübung im Wege stehen

Bestehen praktische Mechanismen für die kollektive Ausübung von Rechten?



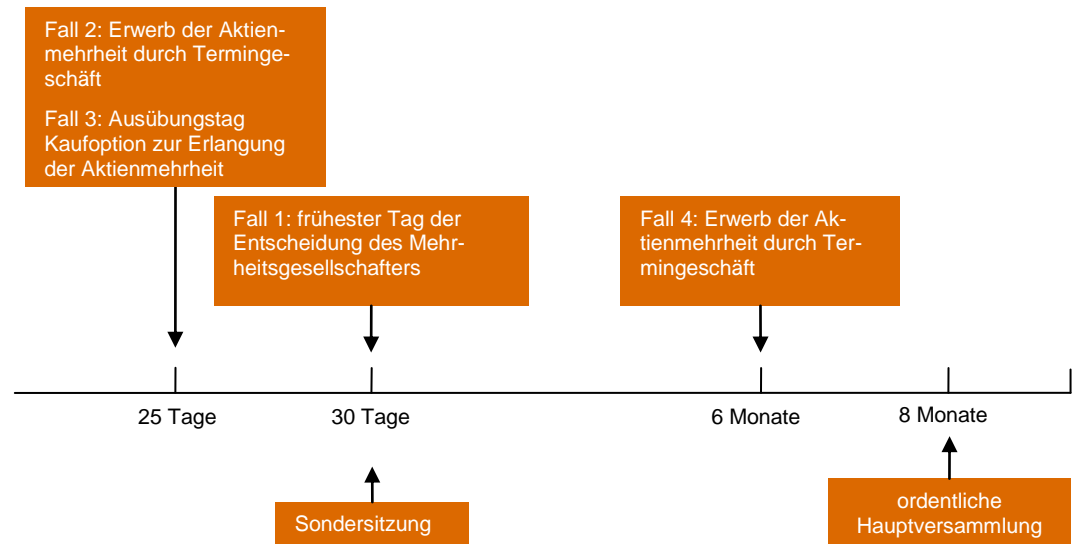
PwC-Anmerkung: Ein wichtiger durch IFRS 10 eingeführter Prüfschritt zur Beurteilung von Beherrschung ist die Analyse, ob die potenziellen Stimmrechte im Geld oder aus dem Geld (*In or out of the money*) sind. IAS 27 enthält dazu nur wenige Leitlinien. Potenzielle Stimmrechte, die weit aus dem Geld sind, können dazu führen, dass diese Rechte als nicht-substanziell gelten, wie die Beispiele 9 und 10 in IFRS 10.B50 verdeutlichen. Im Folgenden wird dies dargestellt. (IFRS 10.B23)

Ausgangslage	Einschätzung zu potenziellen Stimmrechten	Sonstige Umstände	Fazit
Ein Investor, der mit 30 % beteiligt ist, besitzt eine Kaufoption über weitere 50 %, ausübbar in den nächsten zwei Jahren.	Weit aus dem Geld, voraussichtlich während der gesamten Laufzeit der Option.	Der andere Investor, der 70 % hält, übt seine Stimmrechte aus und steuert die Geschäftsaktivitäten des Beteiligungsunternehmens aktiv.	Die Option ist nicht substanziell.
Drei Investoren halten jeweils 1/3 der Stimmrechte an einem Beteiligungsunternehmen. Der Investor A hält Wandelschuldverschreibungen mit festem Ausübungspreis. Bei Wandlung hält A 60 % der Stimmrechte.	Aus dem Geld, aber nicht weit aus dem Geld.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftstätigkeit des Beteiligungsunternehmens ist eng mit A verbunden. • A profitiert von Synergien, wenn die Wandlungsoption ausgeübt wird. 	Die Option ist substanziell.

Substanzielle Rechte, die dem Inhaber der Rechte gegenwärtig die Möglichkeit verleihen, maßgebliche Geschäftsaktivitäten zu steuern, sind üblicherweise auch gegenwärtig ausübbar, aber nicht immer. IFRS 10.B24 stellt die im Folgenden aufgeführten Beispiele von Rechten dar, die gegenwärtig nicht ausgeübt werden können, aber dennoch substanziell sind.

Beispiel

- Entscheidungen über maßgebliche Geschäftsaktivitäten werden beim Beteiligungsunternehmen im Rahmen von Sondersitzungen und ordentlichen Hauptversammlungen getroffen.
- Die nächste ordentliche Hauptversammlung findet in acht Monaten statt.
- Anteilseigner, die einzeln oder zusammen über mindestens 5 % der Stimmrechte verfügen, können innerhalb von 30 Tagen eine Sondersitzung einberufen.



Dieses Szenario trifft auf die unten beschriebenen Fälle zu. Jedes Beispiel wird einzeln betrachtet.

Fall	Vom Investor gehaltene Rechte	Sind die Rechte substanzieller Art?
1	Mehrheit der Stimmrechte	Die Stimmrechte sind substanziell. <ul style="list-style-type: none"> • Der Investor kann Entscheidungen über maßgebliche Geschäftsaktivitäten treffen, wenn diese getroffen werden müssen. • 30 Tage Verzögerung vor Ausübung schließt die Existenz von Verfügungsgewalt ab dem Zeitpunkt, an dem Anteile erworben werden, nicht aus.
2	Erwerb der Stimmrechtsmehrheit in 25 Tagen	Das Termingeschäft ist substanziell. <ul style="list-style-type: none"> • Die bisherigen Anteilseigner sind nicht in der Lage, die bestehende Geschäftspolitik innerhalb der nächsten 30 Tage zu ändern. Das Termingeschäft wird bis zu diesem Zeitpunkt abgewickelt. Die Rechte des Investors entsprechen im Wesentlichen denen des Mehrheitsaktionärs in Fall 1. • Das Termingeschäft gibt dem Investor Verfügungsgewalt, auch wenn dessen Abwicklung noch nicht erfolgt ist.
3	eine in 25 Tagen ausübbar Kaufoption zur Erlangung der Stimmrechtsmehrheit, die weit im Geld ist	Hier würde die gleiche Schlussfolgerung wie in Fall 2 gezogen.
4	Erwerb der Stimmrechtsmehrheit in 6 Monaten; keine anderen zugehörigen Rechte	Das Termingeschäft ist nicht substanziell. <ul style="list-style-type: none"> • Die bisherigen Anteilseigner können die bestehenden Geschäftspolitiken über maß-

gebliche Geschäftsaktivitäten ändern, bevor das Termingeschäft abgewickelt wird.

- Deshalb hat der Investor gegenwärtig nicht die Möglichkeit, maßgebliche Geschäftsaktivitäten zu lenken.
-

Schutzrechte

Schutzrechte sind solche Rechte, die nur unter außergewöhnlichen Umständen gelten oder nur bei wesentlichen Änderungen bei dem Beteiligungsunternehmen zur Geltung kommen (IFRS 10.B26).

Rechte sind keine Schutzrechte, nur weil sie ungewiss im Hinblick auf Ereignisse oder Sachverhalte sind oder unter außergewöhnlichen Umständen gelten (IFRS 10.B26).

Schutzrechte umfassen:

- Rechte des Kreditgebers, die Aktivitäten des Kreditnehmers einzuschränken, die sich zum Nachteil des Kreditgebers auswirken;
- Rechte eines nicht beherrschenden Anteilseigners, außergewöhnliche Investitionsausgaben bzw. Fremd-/Eigenkapitalerhöhungen zu bewilligen; und
- Rechte eines Kreditgebers, bei Zahlungsverzug auf Vermögenswerte zuzugreifen. (IFRS 10.B28)

Franchising

Die Bestimmung, ob die Rechte eines Franchisegebers gegenüber einem Franchisenehmer substantielle Rechte oder Schutzrechte sind, ist eine Ermessensentscheidung. IFRS 10 unterscheidet zwischen Entscheidungsrechten des Franchisegebers, welche die Franchisemarken schützen und Entscheidungsrechten, die die Rückflüsse des Franchisenehmers wesentlich beeinflussen (z. B. Rechtsform und Finanzierungsstruktur – IFRS 10.B33). Der Franchisegeber hat keine Verfügungsgewalt über den Franchisenehmer, wenn andere Parteien gegenwärtig in der Lage sind, die maßgeblichen Geschäftsaktivitäten des Franchisenehmers zu steuern (IFRS 10.B31).

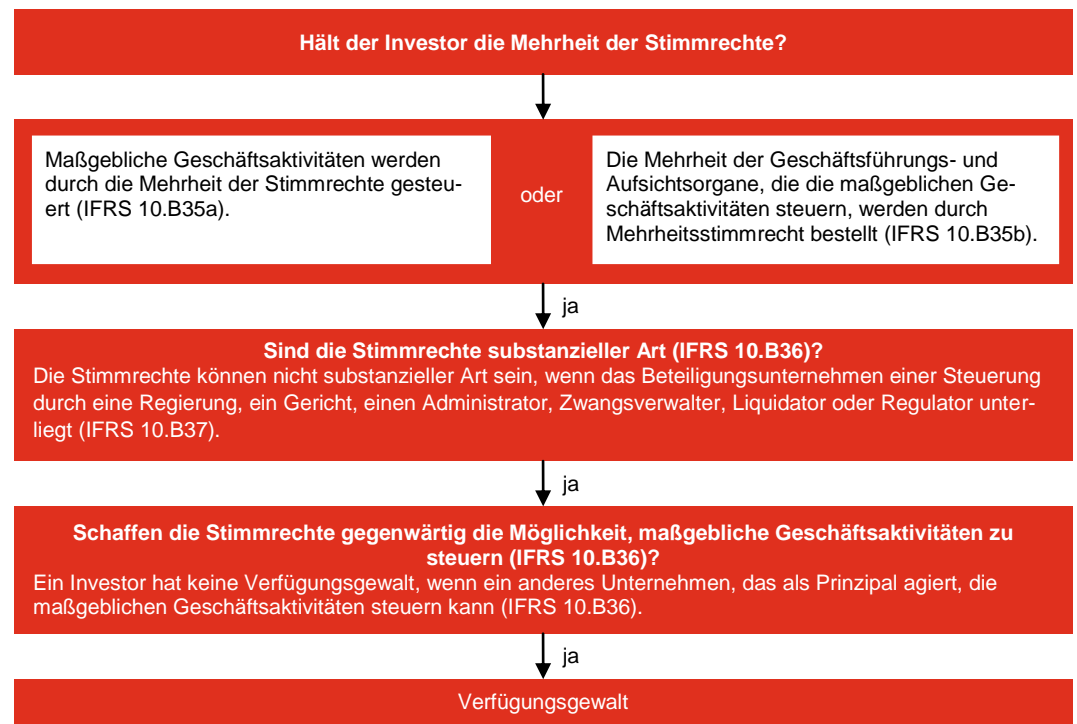
Je weniger finanzielle Unterstützung der Franchisegeber leistet und je geringer seine Einflussmöglichkeiten auf die Variabilität der Rückflüsse des Franchisenehmers sind, desto wahrscheinlicher ist es, dass der Franchisegeber nur über Schutzrechte verfügt (IFRS 10.B33).

PwC-Anmerkung: Die Einführung eindeutiger Franchising-Richtlinien ist neu in IFRS 10. Es wird erwartet, dass hierdurch mehr Klarheit bei Entscheidungen des Franchisegebers hinsichtlich der Konsolidierung von Franchisenehmern entsteht.

4 Stimmrechte und potenzielle Stimmrechte

Verfügungsgewalt mit Mehrheit der Stimmrechte

Ein Investor mit mehr als der Hälfte der Stimmrechte hat Verfügungsgewalt, wenn die im folgenden Diagramm aufgezeigten Bedingungen erfüllt sind:



Verfügungsgewalt ohne Mehrheit der Stimmrechte

Ein Investor mit weniger als 50 % der Stimmrechte kann auch Verfügungsgewalt erlangen, und zwar durch:

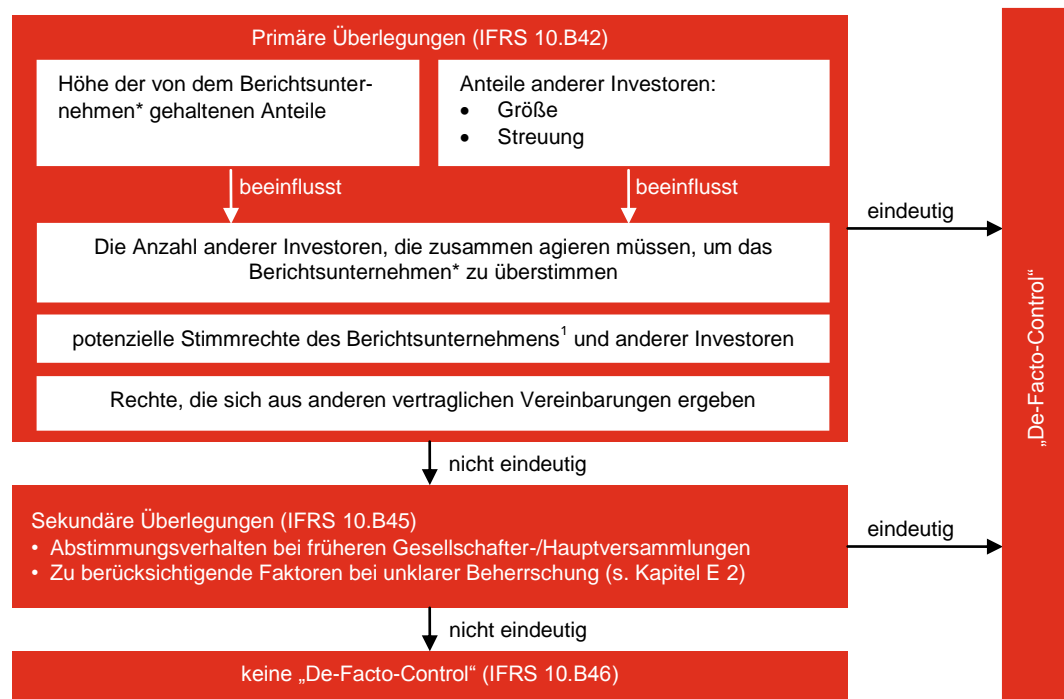
Vertragliche Vereinbarungen mit anderen Stimmrechtsinhabern.	Ein solcher Vertrag kann z. B. dem Investor ermöglichen, ausreichend Stimmrechte anderer Investoren zu beherrschen, um sich selbst Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen zu verschaffen (IFRS 10.B39).
Rechte, die sich aus anderen vertraglichen Vereinbarungen ergeben.	Eine solche vertragliche Vereinbarung kann z. B. dem Investor ermöglichen, bestimmte Aktivitäten des Beteiligungsunternehmens direkt zu beherrschen (z. B. Fertigung). Wenn es sich dabei um maßgebliche Geschäftsaktivitäten handelt, kann dies zur Beherrschung des Beteiligungsunternehmens durch den Investor führen (IFRS 10.B40).
Besitz des größten Stimmrechtsblocks bei gleichzeitiger weiter Streuung der übrigen Stimmrechte („De-Facto-Control“).	Darauf wird ausführlicher unter dem Abschnitt „De-Facto-Control“ eingegangen.
Potenzielle Stimmrechte	Darauf wird ausführlicher unter dem Abschnitt „Potenzielle Stimmrechte“ eingegangen.
Eine Kombination aus den oben genannten.	Beispielsweise kann eine Kombination aus 40 % der Stimmrechte und 20 % der potenziellen Stimmrechte Verfügungsgewalt schaffen.

„De-Facto-Control“

PwC-Anmerkung: Eine der wesentlichen durch IFRS 10 eingeführten Änderungen betrifft erstmalig eine Vorschrift zur „De-Facto-Control“.

Ein Investor, der nicht über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, kann den größten Stimmrechtsblock innehaben, während die verbleibenden Stimmrechte im Streubesitz gehalten werden. In diesem Fall kann der Investor die Verfügungsgewalt haben, das Beteiligungsunternehmen alleine zu steuern, es sei denn, eine ausreichend große Anzahl der übrigen verstreuten Investoren agieren gemeinsam gegen ihn. Allerdings dürfte dies schwer zu organisieren sein, wenn es das gemeinsame Vorgehen zahlreicher nicht miteinander verbundener Investoren erfordert.

Im folgenden Diagramm sind die Überlegungen zur Beurteilung von „De-Facto-Control“ zusammengefasst.



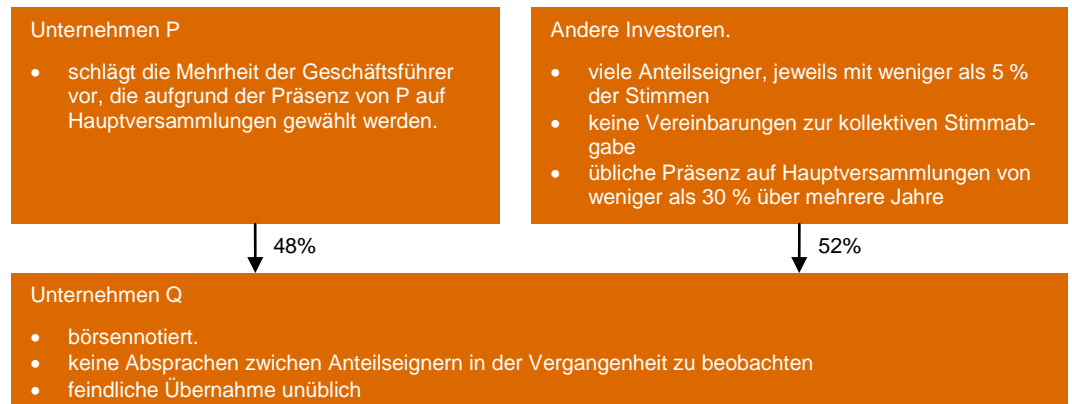
1 Der Begriff „Berichtsunternehmen“ wird verwendet für das berichtspflichtige Unternehmen, bei dem die Beurteilung in Bezug auf „De-Facto-Control“ über das Beteiligungsunternehmen erfolgt.

PwC-Anmerkung: Beurteilungen von „De-Facto-Control“ sind in der Praxis aufgrund der zu berücksichtigenden zahlreichen qualitativen Faktoren schwierig. Die in IFRS 10.B43 und B45 angegebenen Beispiele 4-8 können wesentlichen Einfluss auf die Ermittlung haben, wann Anteilsbesitz zu „De-Facto-Control“ führt. Diese Beispiele sind im Folgenden aufgeführt:

IFRS 10 Referenz	Anteilsbesitz des größten Investors	Anteilsbesitz der nächstgrößten Investoren	Anteilsbesitz der restlichen Investoren	Sonstige im Beispiel genannten Tatsachen und Umstände	Beherrschung durch größten Investor?
IFRS 10 Beispiel 4	48 %	–	Tausende Anteilseigner mit jeweils unter 1 %	Es bestehen bei keinem Anteilseigner Vereinbarungen zur gegenseitigen Konsultation oder kollektiven Entscheidungsfindung.	Ja.
IFRS 10 Beispiel 5	40 %	–	12 Investoren mit jeweils 5 %.	Durch eine Gesellschaftervereinbarung wird dem größten Investor das Recht zur Ernennung, Abberufung und Bestimmung der Vergütung des zur Steuerung der maßgeblichen Geschäftsaktivitäten verantwortlichen Managements eingeräumt. Eine Zweidrittel-Anteilseigner-Mehrheit ist zur Änderung dieser Vereinbarung erforderlich.	Ja, wegen der Vereinbarung. Nicht eindeutig, wenn nur Stimmrechte berücksichtigt werden.
IFRS 10 Beispiel 6	45 %	Die nächsten 2 Investoren halten je 26 %.	3 andere Investoren halten 1 %.	–	Nein.
IFRS 10 Beispiel 7	45 %	–	11 Anteilseigner mit jeweils 5 %	Es bestehen bei keinem Anteilseigner Vereinbarungen zur gegenseitigen Konsultation oder kollektiven Entscheidungsfindung.	Nicht eindeutig, wenn nur Stimmrechte berücksichtigt werden
IFRS 10 Beispiel 8	35 %	Die nächsten 3 Investoren halten je 5 %	Zahlreiche Anteilseigner mit jeweils unter 1 %	Es bestehen bei keinem Anteilseigner Vereinbarungen zur gegenseitigen Konsultation oder kollektiven Entscheidungsfindung. Getroffene Entscheidungen basieren auf der Stimmrechtsmehrheit. 75 % der Stimmen sind bei den letzten Gesellschafterversammlungen abgegeben worden.	Nein.

Die folgenden ergänzenden Beispiele verdeutlichen die Anwendung der oben genannten Grundsätze.

Beispiel 1



Wird Q von P beherrscht?

Lösung

Bei Anwendung der Vorschriften zur „De-Facto-Control“:

- Relative Größe: P hält 48 % im Vergleich zu anderen Anteilseignern, die einzeln jeweils weniger als 5 % halten.
- Streuung der anderen Anteile: die anderen Anteilseigner besitzen jeweils weniger als 5 %, so dass sich mindestens 11 Anteilseigner ergeben würden.

Anhand der Beispiele in IFRS 10 ergibt sich, dass

- ein Investor mit 48 % der Stimmrechte und anderen Anteilseignern mit jeweils weniger als 1 % Stimmrechten ausreichend ist, um Verfügungsgewalt zu begründen (IFRS 10.B43 Beispiel 4).
- ein Investor mit 45 % der Stimmrechte im Vergleich zu den 11 anderen Anteilseignern, die jeweils (genau) 5 % halten, nicht ausreichend ist, um Verfügungsgewalt zu begründen (IFRS 10.B45 Beispiel 7).

Der Fall P liegt zwischen den beiden Beispielen und erfordert weitere Analysen.

Die Analyse der zusätzlichen Faktoren zur „De-Factor-Control“ ergibt, dass

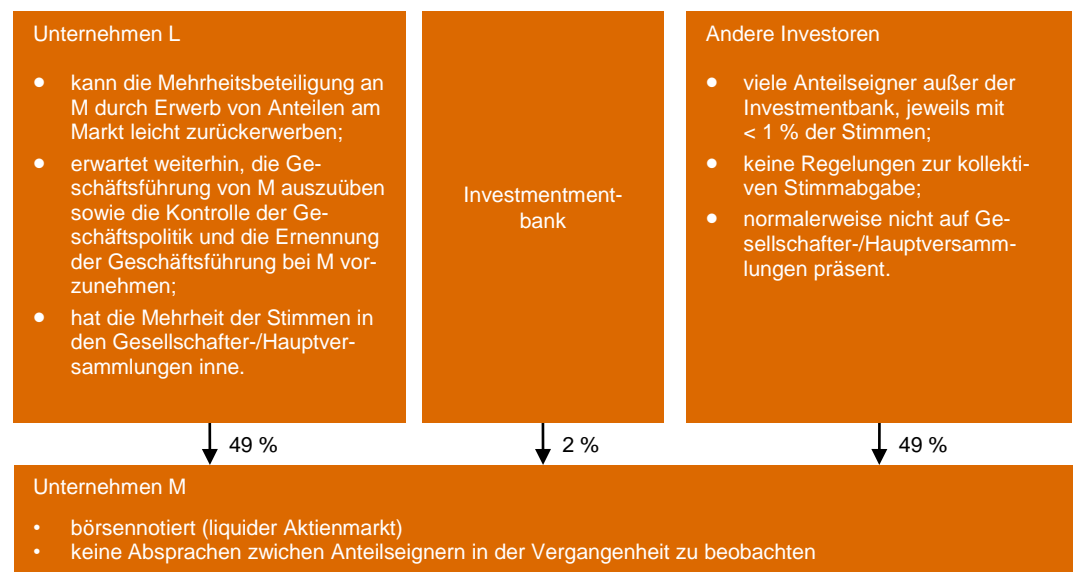
- sich die restlichen Anteilseigner in der Vergangenheit nicht organisiert haben, um eine gemeinsame Stimmenabgabe zu erreichen; auch waren sie auf früheren Gesellschafter-/Hauptversammlungen nicht ausreichend repräsentiert, um die Dominanz der Stimmrechte von P zu gefährden (IFRS 10.B45).
- Unternehmen P dominiert den Nominierungsprozess für die Wahl der Geschäftsführung von Q (IFRS 10.B18c).

Die zusätzlichen Faktoren könnten darauf hindeuten, dass Q von P beherrscht wird.

Beispiel 2

- Das Mutterunternehmen L ist mit 51 % an dem börsennotierten Unternehmen M beteiligt. L konsolidiert M.
- M ist hochverschuldet und hat begonnen, Verluste zu machen. L hat beschlossen, 2 % der Anteile an eine Investmentbank zu veräußern.

Die Struktur nach der Veräußerung und weitere Angaben sind im Folgenden dargestellt:

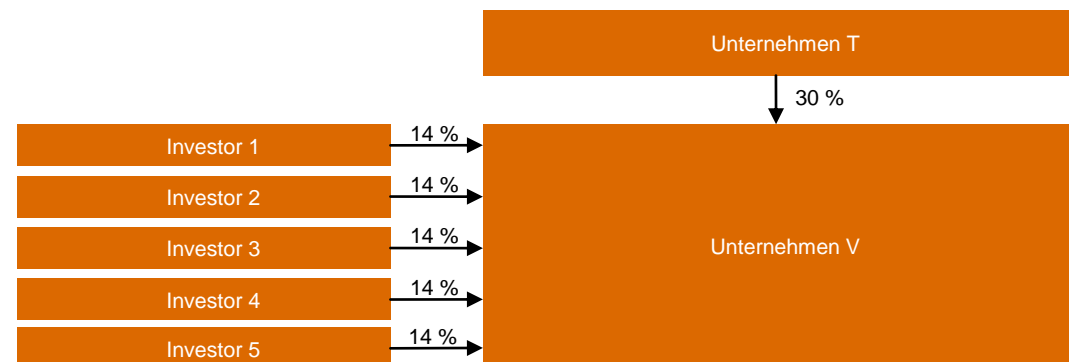


Lösung

L besitzt 49 % gegenüber den anderen Anteilseignern, die über Anteile im Streubesitz verfügen. L geht davon aus, weiterhin die Geschäftsführung zu benennen und die Geschäftsaktivitäten zu steuern. L ist praktisch in der Lage, die maßgeblichen Geschäftsaktivitäten von M zu steuern (IFRS 10.B18).

Die Vorschriften zur „De-Facto-Control“ in IFRS 10.B42 deuten zusammen mit den Faktoren des IFRS 10.B18 darauf hin, dass M von L beherrscht wird.

Beispiel 3



Investor 1 bis 5:

- sind Wagniskapitalgesellschaften oder institutionelle Investoren,
- nehmen nicht an Gesellschafter-/Hauptversammlungen teil und
- treffen sich bekanntlich mit Vertretern des Unternehmens V sowie untereinander.

Lösung

Bei Anwendung der Grundsätze des IFRS 10.B42:

- Relative Größe: T hält 30 %, d. h. nicht wesentlich mehr Anteile als die anderen Anteilseigner.
- Streuung der anderen Anteile: der restliche Anteilsbesitz konzentriert sich auf fünf Anteilseigner, die sich untereinander treffen. Es kann für die restlichen fünf Anteilseigner demnach nicht schwierig sein, gemeinsam zu agieren.

Aus Beispiel 6 in IFRS 10.B43 wurde geschlossen, dass ein Investor keine Beherrschung ausübt, wenn nur zwei andere Investoren kooperieren müssten, um zu verhindern, dass der Investor die Geschäftsaktivitäten eines Beteiligungsunternehmens steuert.

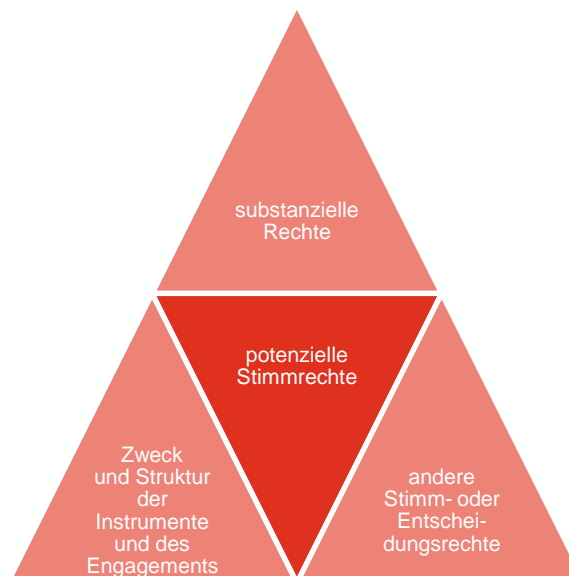
Nur drei Investoren müssten kooperieren, um bei dem oben genannten Beispiel die Stimmrechte von T zu überschreiten. In diesem Fall wird V nicht von T beherrscht.

Potenzielle Stimmrechte

Potenzielle Stimmrechte sind definiert als „Rechte zur Erlangung von Stimmrechten eines Beteiligungsunternehmens, wie z. B. solche im Rahmen einer Kaufoption oder eines Wandelinstruments“ (IFRS 10.B47).

Nach IFRS 10 sind die folgenden drei Punkte zu berücksichtigen:

- Substanzielle Rechte oder Schutzrechte? Nur substanzielle Stimmrechte werden bei der Beurteilung von Verfügungsgewalt berücksichtigt (IFRS 10.B47). Daher sollten Stimmrechte nach den Kriterien für substanzielle Rechte, wie in IFRS 10 definiert, beurteilt werden (s. Kapitel E 3).
- Zweck und Struktur des Instruments und anderer Engagements (IFRS 10.B48). Der Zweck und die Struktur des potenziellen Stimmrechtsinstruments und der Zweck und die Struktur jedes anderen Engagements des Investors bei dem Beteiligungsunternehmen sind zu beurteilen. Dies umfasst sowohl eine Beurteilung der Ausgestaltung der Instrumente als auch die offensichtlichen Erwartungen, Motive und Gründe des Investors, dieser Ausgestaltung zuzustimmen.
- Andere von dem Investor gehaltene Stimm- oder Entscheidungsrechte (IFRS 10.B49). Beispielsweise kann der Besitz einer 20%igen Kaufoption in Verbindung mit einem 40%igen Anteilsbesitz zu Beherrschung führen (IFRS 10.B50).

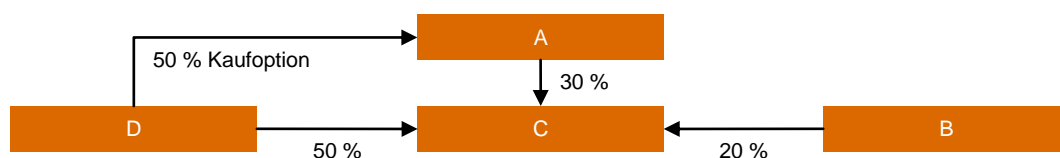


Die folgenden Beispiele zeigen die Anwendung der oben genannten Grundsätze. Die Analyse auf Grundlage der bestehenden Leitlinien aus IAS 27/SIC-12 ist zu Vergleichszwecken beigefügt worden.

Beispiel 1

- A und B verfügen über 80 % bzw. 20 % der Stimmrechtsaktien von C.
- A veräußert 50 % seiner Anteile an D und erwirbt von D eine jederzeit ausübbare Kaufoption. Bei Gewährung der Kaufoption muss A einen Aufschlag auf den vorherrschenden Marktpreis zahlen.

Die daraus resultierende Struktur ergibt sich wie folgt:



Zusätzliche Informationen zur Kaufoption:

- Falls die Option ausgeübt wird, würde A seinen ursprünglichen 80%igen Anteil und entsprechende Stimmrechte wiedererlangen.
- Der Ausübungspreis hat wirtschaftlichen Gehalt und wird ganz bewusst nicht hoch angesetzt.
- Die Option ist zum Stichtag leicht aus dem Geld.

Ist die Kaufoption substanzieller Art?

IFRS-10-Analyse

Die von A gehaltene Option ist bei ihrer Gewährung mit einem Aufschlag auf den Marktpreis versehen und am Berichtsstichtag leicht aus dem Geld. Es ist jedoch zu berücksichtigen, ob A aus anderen Gründen von der Ausübung der Option profitiert (z. B. Wahrung der Geschäftsinteressen von A, Anschaffung von Vermögenswerten). Sollte das der Fall sein, könnte die Optionen substanziell sein und A sollte C konsolidieren.

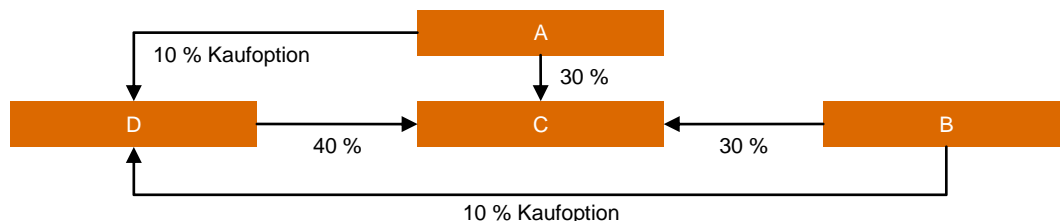
IAS-27-/SIC-12-Analyse

Die Option ist bei Ausgabe aus dem Geld, aber sofort ausübbar. Demnach verfügt A über die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik von C zu bestimmen, und infolgedessen gilt C als Tochterunternehmen von A.

Beispiel 2

- A, B und C besitzen jeweils 40 %, 30 % und 30 % der Stimmrechtsaktien von D.
- A verfügt außerdem über eine Kaufoption, die:
 - jederzeit zum beizulegenden Zeitwert der zugrundeliegenden Aktien ausübbar ist und
 - wenn sie ausgeübt wird, A weitere 20 % der Stimmrechte von D geben und damit die Anteile von B und C auf jeweils 20 % vermindern würde.

Das folgende Diagramm verdeutlicht diese Vereinbarung:



Ist die Kaufoption substanzieller Art?

IFRS-10-Analyse

Die Kaufoption ist zum beizulegenden Zeitwert ausübbar. Folglich ist sie weder im noch aus dem Geld. A müsste die anderen Faktoren aus Kapitel E 3 berücksichtigen, um zu bestimmen, ob die Option substanzieller Art ist.

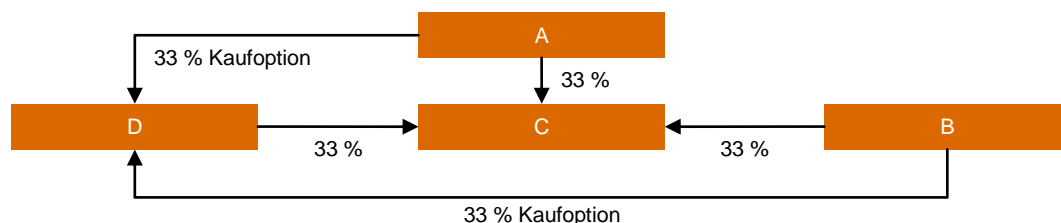
Falls die Option substanziell ist, müsste A weitere Faktoren berücksichtigen (z. B. Zweck und Struktur des Optionsinstruments), um zu beurteilen, ob A durch die Option Verfügungsgewalt über D erlangt.

IAS-27-/SIC-12-Analyse

Die Existenz der potenziellen Stimmrechte, die jederzeit ausgeübt werden können, gibt A die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik von D zu bestimmen. Demnach ist D ein Tochterunternehmen von A.

Beispiel 3

- A, B und C besitzen jeweils 33 % der Stimmrechtsaktien von D.
- A, B und C haben jeweils das Recht, zwei Personen in die Geschäftsführung zu entsenden.
- A verfügt über Kaufoptionen, die jederzeit zu einem festen Preis ausübbar sind, und, wenn sie ausgeübt werden, A sämtliche Stimmrechte an D geben würden.
- Die Geschäftsführung von A hat nicht die Absicht, die Kaufoptionen auszuüben, auch dann nicht, wenn B und C nicht ebenso wie A abstimmen.
- Die Optionen sind sowohl am Ausgabetag als auch zum Stichtag im Geld.



Ist die Kaufoption substanzielle Art?

IFRS-10-Analyse

Die Kaufoptionen scheinen substanziell zu sein, da sie im Geld sind. Die Absicht der Geschäftsführung, die Kaufoptionen nicht auszuüben, ändert diese Beurteilung nicht. Würde umgekehrt die Geschäftsführung eine Ausübung anstreben, müsste analysiert werden, ob der beabsichtigten Ausübung nicht konkrete Umstände entgegenstehen (s. Kapitel E 3).

Falls die Optionen substanziell sind, müsste A weitere Faktoren berücksichtigen (z. B. Zweck und Struktur des Optionsinstruments), um zu beurteilen, ob A durch die Optionen Verfügungsgewalt über D erlangt.

IAS-27-/SIC-12-Analyse

Die Absicht der Geschäftsführung von A ist bei der Beurteilung, ob D von A beherrscht wird, nicht zu berücksichtigen. Die Existenz der potenziellen Stimmrechtsaktien und die Möglichkeit des Unternehmens A, die Kaufoptionen auszuüben und dabei Beherrschung über D zu erlangen, deuten darauf hin, dass D ein Tochterunternehmen von A ist.

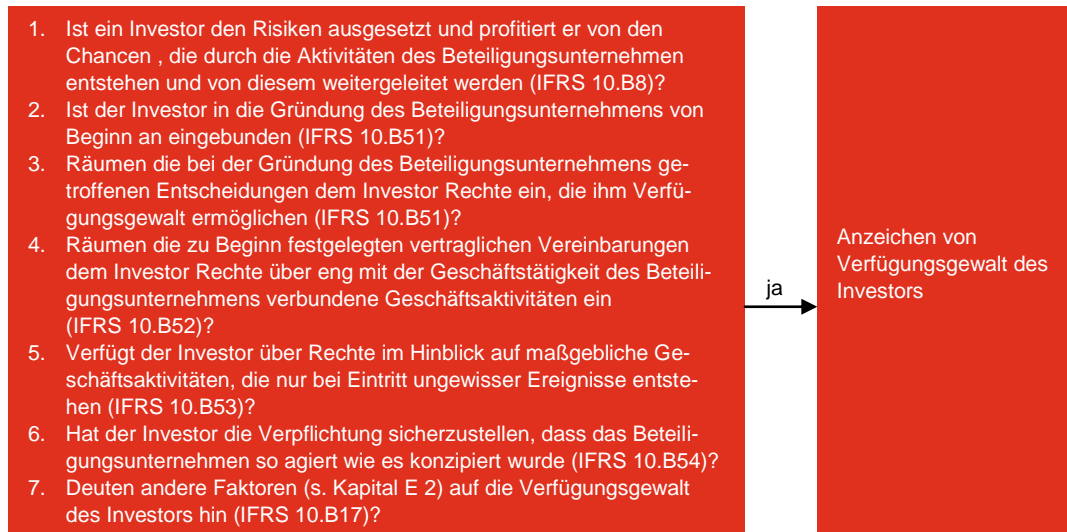
5 Strukturierte Unternehmen

Ein wesentliches Merkmal strukturierter Unternehmen ist, dass Stimmrechte keine wesentliche Auswirkung auf die Rückflüsse aus diesem Unternehmen haben. Stimmrechte könnten sich z. B. ausschließlich auf administrative Aufgaben beziehen während durch vertragliche Vereinbarungen die Durchführung der Aktivitäten des Unternehmens vorbestimmt ist (IFRS 10.B17 sowie IFRS 12.B21).

PwC-Anmerkung: In SIC-12 wurde bisher der Begriff „Zweckgesellschaften“ (*special purpose entities – SPEs*) für die Bezeichnung von Unternehmen verwendet, die zu einem engen und genau definierten Zweck errichtet wurden. Für solche Unternehmen waren separate Konsolidierungskriterien vorgeschrieben. Unter IFRS 10 wird der Begriff der SPEs nicht mehr verwendet. Allerdings gibt IFRS 12.B22(b) an, dass ein enger und genau definierter Zweck ein Merkmal zur Identifikation strukturierter Einheiten sein kann. Dies lässt vermuten, dass eine Teilmenge ehemaliger SPEs wahrscheinlich zu der neuen Kategorie der „strukturierten Unternehmen“ gehört. Die in SIC-12 erwähnten „Auto-Pilot“-Unternehmen werden vermutlich der Kategorie der „strukturierten Unternehmen“ zugeordnet.

Tatsächlich führt die Beherrschung von solchen Unternehmen über den Abschluss von Verträgen, die die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen bestimmen. Dabei hat scheinbar keine der Parteien Verfügungsgewalt. Dennoch können Unternehmen von einer der beteiligten Parteien indirekt beherrscht werden. Zur Bestimmung, ob eine Partei Beherrschung über ein strukturiertes Unternehmen ausübt, sind weitere Analysen erforderlich.

Ein Investor sollte die folgenden Faktoren bei der Bestimmung, ob er Verfügungsgewalt besitzt, berücksichtigen:



Die Positionen 2. bis 6. werden im Folgenden ausführlicher beschrieben.

Entscheidungen, die bei der Gründung des Beteiligungsunternehmens im Rahmen seiner Konzipierung getroffen wurden

Nach IFRS 10.B51 ist die Einbindung verschiedener Beteiligter bei der Gründung und Konzipierung eines Beteiligungsunternehmens zu berücksichtigen, wobei die Beteiligung am Gründungsprozess isoliert kein Nachweis von Beherrschung ist. Allerdings haben die Beteiligten, die in die Konzipierung eingebunden waren, die Möglichkeit, entscheidungsrelevante Rechte zu erlangen. Entscheidungen, die bei der Gründung des Beteiligungsunternehmens getroffen wurden, sollten daraufhin bewertet werden, ob die Bedingungen den Beteiligten Rechte einräumen, die für die Begründung von Verfügungsgewalt ausreichen.

Vertragliche Vereinbarungen, die bei der Gründung des Beteiligungsunternehmens getroffen wurden

Strukturierte Unternehmen werden nicht nur durch ihre Gründungsdokumente bestimmt, sondern auch durch Verträge, die die strukturierten Unternehmen an einen bestimmten Zweck binden. Dazu gehören Kauf- und Verkaufsrechte (Calls und Puts), Liquidationsrechte und andere vertragliche Vereinbarungen, die Investoren mit Verfügungsgewalt ausstatten können. Beispielsweise stellt das Verkaufsrecht im nachfolgenden Beispiel sicher, dass das strukturierte Unternehmen nur Kapital- und Zinszahlungen vereinnahmt und weiterleiten muss, und X mit Verfügungsgewalt ausstattet, etwaige notleidende Forderungen zu verwalten.

Wenn diese vertraglichen Vereinbarungen Aktivitäten betreffen, die mit dem Beteiligungsunternehmen eng zusammenhängen, gilt die Vermutung, dass es sich bei diesen Aktivitäten um maßgebliche Geschäftsaktivitäten handelt. Das gilt auch dann, wenn die Aktivitäten nicht innerhalb des strukturierten Unternehmens selbst, sondern bei einem anderen Unternehmen auftreten. Im nachfolgenden Beispiel wird dies verdeutlicht.

Rechte zur Steuerung maßgeblicher Geschäftsaktivitäten, die nach Eintritt bestimmter Ereignisse entstehen

IFRS 10.B53 fordert die Berücksichtigung von Entscheidungsrechten, die nur bei Entstehung besonderer Umstände oder Eintritt von Ereignissen wirksam werden. Ein Investor mit solchen Rechten kann auch bereits dann Verfügungsgewalt haben, wenn sich diese Umstände noch nicht ergeben haben.

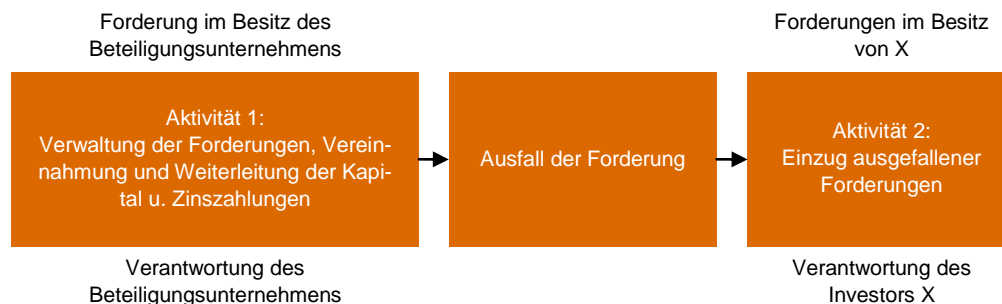
Verpflichtungen, die sicherstellen, dass das Beteiligungsunternehmen so agiert, wie es konzipiert wurde

Eine solche explizite oder implizite Verpflichtung eines Investors kann die Einflussmöglichkeit auf die Variabilität von Rückflüssen erhöhen und die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Beherrschung erhöhen. Jedoch reicht dieser Faktor an sich nicht aus, um Verfügungsgewalt nachzuweisen oder zu verhindern, dass andere Parteien Verfügungsgewalt haben (IFRS 10.B54).

Das folgende Beispiel aus IFRS 10 verdeutlicht die oben genannten Grundsätze.

Beispiel

- Die einzige Geschäftstätigkeit eines Beteiligungsunternehmens ist der Ankauf von Forderungen und die Verwaltung (Servicing) dieser Forderungen im normalen Tagesgeschäft.
- Die Verwaltung umfasst dabei die Vereinnahmung und Weiterleitung von Kapital- und Zinszahlungen.
- Bei Zahlungsausfall wird die Forderung entsprechend einer separaten mit Investor X geschlossenen Verkaufs-Vereinbarung durch das Beteiligungsunternehmen automatisch an Investor X gegeben.



Hat Investor X Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen?

Lösung

Ja.

- Die einzige Aktivität, die die Rückflüsse des Beteiligungsunternehmens beeinflusst, ist die Verwaltung der Forderungen nach deren Ausfall.
- Die Betreuung der Forderungen vor Ausfall gehört nicht zu den maßgeblichen Geschäftsaktivitäten. Die Tätigkeiten sind vorbestimmt und bedürfen keinen substanziellen Entscheidungen, die sich auf die Rückflüsse auswirken.
- Investor X kontrolliert die einzige maßgebliche Geschäftsaktivität und übt daher Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen aus.

Dieses Beispiel zeigt drei zusätzlich zu berücksichtigende Faktoren auf. Bei strukturierten Unternehmen ist die Konsolidierungsanalyse nicht durch folgende Punkte beeinflusst:

- X kann nur bei Eintritt eines ungewissen Ereignisses Verfügungsgewalt ausüben (d. h. Ausfall).

Dies kommt daher, dass ein Forderungsausfall das einzige Ereignis ist, das Entscheidungen erfordert. X kann bestimmen, wann Entscheidungen getroffen werden müssen und hat deshalb Verfügungsgewalt, auch wenn X diese Entscheidungen möglicherweise nicht sofort treffen kann (IFRS 10.B53).

- Die Verfügungsgewalt von X resultiert einzig aus einem Nebenvertrag (der Verkaufsvereinbarung) statt aus den Gründungsdokumenten des Beteiligungsunternehmens. **Die Verkaufsvereinbarung ist Bestandteil der gesamten Transaktion und der Errichtung des Beteiligungsunternehmens und ist als solche zu berücksichtigen (IFRS 10.B52).**
- Die Verwaltung von ausgefallenen Forderungen erfolgt bei X anstatt bei dem Beteiligungsunternehmen, d. h. X und nicht das Beteiligungsunternehmen ist im Besitz der von X verwalteten ausgefallenen Forderungen.

F Variable Rückflüsse

Variable Rückflüsse werden als nicht festgelegte Rückflüsse definiert, die aufgrund der Ergebnisse eines Beteiligungsunternehmens variieren können. Sie können positiv, negativ oder beides sein (IFRS 10.B56).

In IFRS 10 ist eine Vielzahl möglicher Rückflüsse dargestellt, angefangen bei traditionellen Dividenden und Zinsen bis hin zu Dienstleistungsentgelten, Änderungen des beizulegenden Zeitwertes einer Beteiligung, Risiken aus Krediten bzw. Liquiditätsunterstützung, steuerliche Vorteile, Zugang zu künftiger Liquidität, Kostenersparnisse und Fachkenntnisse (IFRS 10.B57).

Die Beurteilung der Variabilität basiert auf dem wirtschaftlichen Gehalt der Vereinbarung, unabhängig von der Rechtsform. Beispielsweise können vertraglich festgelegte Zinszahlungen höchst variabel sein, wenn das Kreditrisiko hoch ist. Entgelte für Asset Management, die vertraglich festgesetzt sind, können trotzdem Schwankungen unterliegen, wenn das Beteiligungsunternehmen ein hohes Risiko der Nichterfüllung hat (IFRS 10.B56).

G Zusammenhang zwischen Verfügungsgewalt und Rückflüssen – Prinzipal vs. Agent

Ein Agent ist eine Partei, die beauftragt ist, im Namen einer anderen Partei (dem Prinzipal) zu handeln. Ein Prinzipal kann zwar einen Teil seiner Entscheidungsmacht über ein Beteiligungsunternehmen an den Agenten delegieren, der Agent beherrscht die Beteiligung durch die Ausübung einer solchen Verfügungsgewalt im Namen des Prinzipals jedoch nicht (IFRS 10.B58). Bei der Beurteilung von Beherrschung sind die Entscheidungsrechte des Agenten so zu behandeln, als würde der Prinzipal direkt über diese verfügen. Die Verfügungsgewalt liegt beim Prinzipal, nicht beim Agenten (IFRS 10.B59).

Um zu bestimmen, ob der Entscheidungsträger als Agent tätig ist, ist die gesamte Beziehung zwischen dem Entscheidungsträger und den anderen bei dem Beteiligungsunternehmen engagierten Parteien zu beurteilen. Der Standard gibt zahlreiche zu berücksichtigende Faktoren an. Bei Vorhandensein bestimmter dieser Faktoren, ergibt sich eine eindeutige Zuordnung als Agent bzw. Prinzipal, während die anderen Faktoren lediglich Indikatorcharakter für die Bestimmung, ob jemand als Agent oder Prinzipal agiert, besitzen.



IFRS 10.B72 verdeutlicht die oben genannten Grundsätze durch folgende Beispiele:

Beispiel 1

Ein Fondsmanager errichtet, vermarktet und führt einen öffentlich gehandelten, regulierten Fonds. Der Fonds wurde an Investoren vermarktet als Beteiligung an einem breit diversifizierten Wertpapierportfolio börsennotierter Gesellschaften.

IFRS 10-Kriterien	Weitere für die Beurteilung von IFRS 10-Kriterien maßgebliche Tatsachen
Umfang der Befugnis des Entscheidungsträgers	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fondsmanager muss sich an eng definierte Vorgaben, die in der Geschäftsordnung festgelegt sind, halten. • Innerhalb dieser definierten Parameter liegt es im Ermessen des Fondsmanagers, über die Vermögenswerte, in die investiert werden soll, zu entscheiden.
Von anderen Parteien gehaltene Rechte	<ul style="list-style-type: none"> • Die Investoren verfügen nicht über substanzielle Rechte, die Einfluss auf die Entscheidungsbefugnis des Fondsmanagers haben würden, können aber ihre Fondsanteile innerhalb spezieller durch den Fonds gesetzter Limits verkaufen. • Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine Geschäftsführung einzusetzen und hat dies auch nicht getan.
Vergütung des Entscheidungsträgers	<ul style="list-style-type: none"> • Ein marktorientiertes Entgelt in Höhe von 1 % der Nettovermögenswerte des Fonds. • Die Entgelte entsprechen den erbrachten Leistungen.
Einflussmöglichkeit des Entscheidungsträgers auf die Schwankungen aus einem Eigeninvestment	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fondsmanager hat eine anteilige Beteiligung von 10 % an dem Fonds. • Der Fondsmanager ist nicht verpflichtet, Verluste über seine 10 % Beteiligung hinaus zu finanzieren. • Es wurde festgestellt, dass die Vergütung und das Eigeninvestment des Fondsmanagers so unbedeutend sind, dass davon auszugehen ist, dass dieser über keine einem Prinzipal vergleichbare Einflussmöglichkeit verfügt.

Ist der Fondsmanager ein Prinzipal?

Lösung

Die Berücksichtigung der Einflussmöglichkeit des Fondsmanagers auf die Variabilität der Rückflüsse zusammen mit seiner eingeschränkten Entscheidungsbefugnis deutet darauf hin, dass der Fondsmanager ein Agent ist.

Beispiel 2

Ein Fondsmanager errichtet, vermarktet und verwaltet einen Fonds, welcher zahlreichen Investoren Investitionsmöglichkeiten bietet. Ist der Fondsmanager in den Beispielen A-C Prinzipal oder Agent? Diese Beispiele werden isoliert betrachtet.

IFRS 10-Kriterien	Weitere für die Beurteilung von IFRS 10-Kriterien maßgebliche Tatsachen
Umfang der Befugnis des Entscheidungsträgers	Beispiele A-C <ul style="list-style-type: none"> • Der Fondsmanager muss Entscheidungen im besten Interesse aller Investor und in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des Fonds treffen. • Ungeachtet dessen hat der Fondsmanager weitreichende Entscheidungsbefugnis, die maßgeblichen Geschäftsaktivitäten des Fonds zu steuern.

Von anderen Parteien gehaltene Rechte	<p>Beispiel A Die Investoren können den Fondsmanager durch einfache Stimmrechtsmehrheit abberufen, allerdings nur wegen Vertragsbruchs</p> <p>Beispiel B Wie Beispiel A.</p> <p>Beispiel C</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Fonds hat eine Geschäftsführung, die sich ausschließlich aus Geschäftsführern zusammensetzt, die unabhängig von dem Fondsmanager sind. • Die Geschäftsführung ernennt den Fondsmanager jährlich. • Die von dem Fondsmanager erbrachten Leistungen können auch durch andere Fondsmanager erfolgen.
Vergütung des Entscheidungsträgers	<p>Beispiele A-C</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein marktorientiertes Entgelt von <ul style="list-style-type: none"> - 1 % des Fondsvolumens und - 20 % der Gewinne, wenn ein festgesetztes Gewinnniveau erzielt wird. • Die Entgelte entsprechen den erbrachten Leistungen. • Die Vergütung soll die Interessen des Fondsmanagers mit denen der anderen Investoren in Einklang bringen. • Es wurde festgestellt, dass die Vergütung und das Eigeninvestment des Fondsmanagers so unbedeutend sind, dass davon auszugehen ist, dass dieser über keine einem Prinzipal vergleichbare Einflussmöglichkeit verfügt.
Einflussmöglichkeit des Entscheidungsträgers auf die Schwankungen aus einem Eigeninvestment	<p>Beispiel A</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Fondsmanager hat auch eine 2%ige Beteiligung an dem Fonds, die seine Interessen mit denen der anderen Investoren in Einklang bringt. • Der Fondsmanager ist nicht verpflichtet, Verluste über seine 2%ige Beteiligung hinaus zu finanzieren. <p>Beispiel B</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Fondsmanager hat eine höhere anteilige Beteiligung an dem Fonds. • Der Fondsmanager ist nicht verpflichtet, Verluste über diese Beteiligung hinaus zu finanzieren. <p>Beispiel C</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Fondsmanager hat eine anteilige Beteiligung von 20 % an dem Fonds. • Der Fondsmanager ist nicht verpflichtet, Verluste über seine 20%ige Beteiligung hinaus zu finanzieren.

Lösung

Beispiel	Lösung
Beispiel A	<p>Der Fondsmanager ist ein Agent.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das marktorientierte Entgelt von 1 % des Fondsvolumens und 20 % des Gewinns sowie die 2%ige Beteiligung schaffen nicht ausreichend Einflussmöglichkeit für den Fondsmanager, um ein Prinzipal zu sein. • Die Rechte der anderen Investoren zur Ablösung des Fondsmanagers sind Schutzrechte, da sie nur bei Vertragsbruch ausgeübt werden können.
Beispiel B	<p>Abhängig von der Höhe der Beteiligung des Fondsmanagers an dem Fonds.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beispielsweise kann eine 20%ige Beteiligung für die

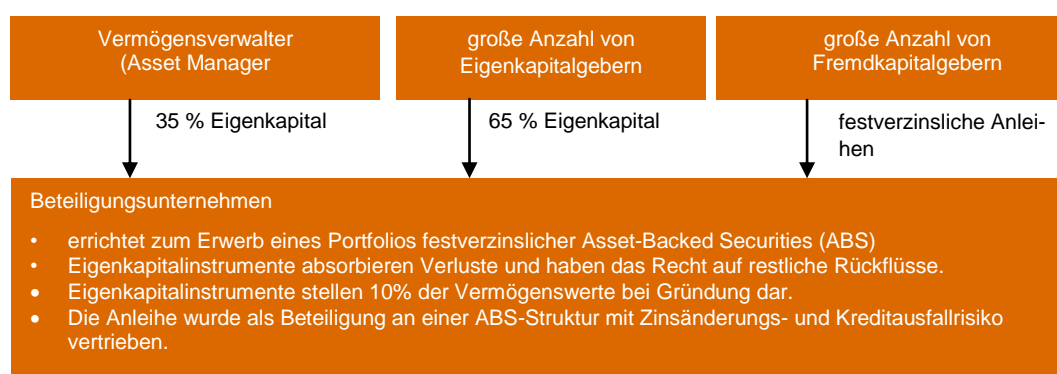
Schlussfolgerung ausreichen, dass der Fondsmanager ein Prinzipal ist.

- Die Höhe der Einflussmöglichkeit, die zur Zuordnung in die Kategorie Prinzipal führt, ändert sich unter verschiedenen Umständen (z. B. bei unterschiedlicher Vergütung).
- Die Rechte der anderen Investoren zur Ablösung des Fondsmanagers sind Schutzrechte, wie in Beispiel A.

Beispiel C

Der Fondsmanager ist ein Agent. Die Investoren verfügen über substanzielle Rechte, den Fondsmanager abzulösen, und die Geschäftsführung stellt die mögliche Ausübung dieser Rechte sicher.

Beispiel 3



IFRS 10-Kriterien

Weitere für die Beurteilung von IFRS 10-Kriterien maßgebliche Tatsachen

Umfang der Befugnis des Entscheidungsträgers

Der Vermögensverwalter verwaltet das Asset Portfolio, indem er Anlageentscheidungen innerhalb der im Prospekt der Beteiligung vorgegebenen Parameter trifft.

Von anderen Parteien gehaltene Rechte

- Der Vermögensverwalter kann ohne Grund durch einfache Mehrheitsentscheidung der anderen Investoren abberufen werden.
- Die anderen Eigenkapital- und Fremdkapitalgeber setzen sich aus einer Vielzahl nicht miteinander verbundener Dritter zusammen.

Vergütung des Entscheidungsträgers

- Der Vermögensverwalter erhält Entgelte von
 - 1 % des Fondsvolumens und
 - 10 % der Gewinne, wenn die Gewinne eine festgesetzte Höhe überschreiten.
- Die Entgelte sind marktorientiert und entsprechen den erbrachten Leistungen.
- Die Vergütung bringt die Interessen des Vermögensverwalters mit denen der Investoren in Einklang.

Einflussmöglichkeit des Entscheidungsträgers auf die Variabilität aus einem Eigeninvestment

Der Vermögensverwalter ist einziger Eigenkapitalgeber des Beteiligungsunternehmens (35 % der gesamten Kapitalausstattung).

Ist der Vermögensverwalter ein Prinzipal?

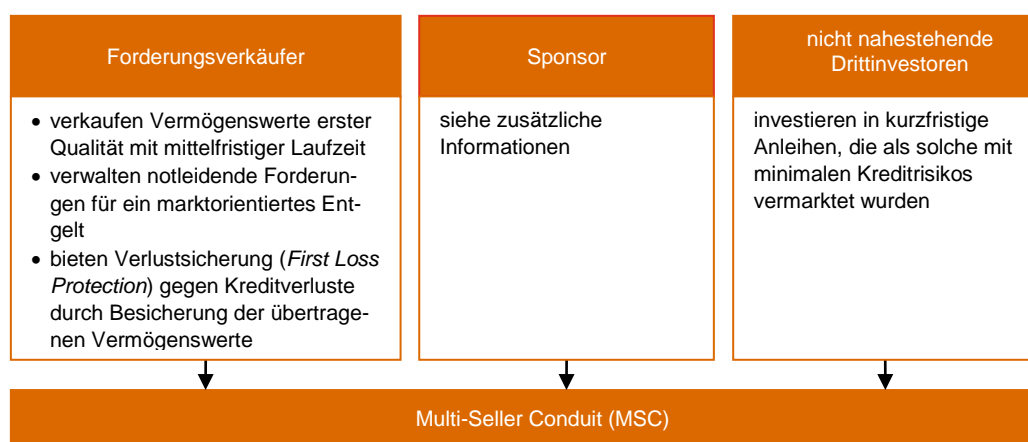
Lösung

Der Vermögensverwalter ist ein Prinzipal und übt demnach Beherrschung aus.

- Der Anteilsbesitz von 35 % des Eigenkapitals erzeugt neben dem Einfluss durch die Vergütung ausreichend Variabilität für den Vermögensverwalter, um als Prinzipal eingeordnet zu werden.
- Das Recht, den Vermögensverwalter ohne Grund abzulösen, ist in diesem Beispiel eher von geringerer Bedeutung, da dieses Recht nicht leicht ausübbar ist, weil es die gemeinsame Aktion einer Vielzahl weit gestreuter Investoren verlangt.

Beispiel 4

Ein Entscheidungsträger (der Sponsor) installiert ein Multi-Seller Conduit (MSC):



IFRS 10-Kriterien

Weitere für die Beurteilung von IFRS 10-Kriterien maßgebliche Tatsachen

Umfang der Befugnis des Entscheidungsträgers

- Der Sponsor legt die die Geschäftsbedingungen des MSC fest
- Der Sponsor:
 - führt die Geschäfte des MSC,
 - billigt die Geschäftspartner, die Anlagen an den MSC veräußern dürfen,
 - genehmigt die durch das MSC zu erwerbenden Vermögenswerte und
 - trifft Entscheidungen über die Finanzierung des MSC.
- Der Sponsor muss im besten Interesse aller Investor handeln.

Von anderen Parteien gehaltene Rechte

Die Investoren verfügen nicht über substantielle Rechte, die die Entscheidungsbefugnis des Sponsors beeinflussen könnten.

Vergütung des Entscheidungsträgers

Der Sponsor erhält ein marktorientiertes Entgelt, das den erbrachten Leistungen entspricht.

Einflussmöglichkeit des Entscheidungsträgers auf die Variabilität aus anderen Beteiligungen

- Der Sponsor hat das Recht auf die verbleibenden Rückflüsse aus dem MSC.
- Der Sponsor stellt eine Ausfallsicherung (*Credit Enhancement*) zur Verfügung, wodurch Verluste von bis zu 5 % aller Vermögenswerte des MSC ausgeglichen werden, nachdem Verluste durch die Zedenten absorbiert wurden.
- Der Sponsor stellt dem MSC Liquiditätslinien zur Verfügung. Liquiditätsfazilitäten werden nicht gegen Zahlungsausfälle verauslagt.

Ist der Sponsor ein Prinzipal?

Lösung

Der Sponsor scheint ein Prinzipal zu sein und übt demnach Beherrschung aus.

- Die Variabilität der Rückflüsse aus Sicht des Sponsors erscheint wesentlich. Dies zeigt sich im Recht des Sponsors auf die verbleibenden Rückflüsse, aus der gegebenen Ausfallsicherheit und aus den zur Verfügung gestellten Liquiditätslinien. Das Liquiditätsrisiko wird dadurch verschärft, dass bei dem MSC kurzfristige Anleihen zur Finanzierung mittelfristiger Vermögenswerte eingesetzt werden.
- Der Sponsor hat umfangreiche Befugnisse hinsichtlich solcher Entscheidungen, wie z. B. Auswahl der Forderungsverkäufer und der anzukaufenden Forderungen sowie der Finanzierung, die wahrscheinlich die Aktivitäten darstellen, welche die Rückflüsse des MSC am stärksten beeinflussen.

Die Verpflichtung, im besten Interesse aller Investoren zu handeln, hindert den Sponsor nicht daran, ein Prinzipal zu sein.

H Sonstige Fragestellungen

Durch IFRS 10 werden drei weitere Themenkomplexe angesprochen:

- Bestimmung, ob der Investor ein „De-Facto-Agent“ ist
- Bestimmung, ob ein Investor, der Verfügungsgewalt über verschiedene Vermögenswerte eines Beteiligungsunternehmens hat, diese Vermögenswerte als separate Einheit ansehen muss. IFRS 10 verwendet den Begriff „Silo“ zur Bezeichnung von Vermögenswerten oder eines Unternehmensteils, der für die Zwecke der Rechnungslegung isoliert zu betrachten ist.
- Häufigkeit der Neueinschätzung im Hinblick darauf, ob ein Investor ein Beteiligungsunternehmen beherrscht.

1 „De-Facto-Agent“

Ein Agent muss nicht vertraglich an den Prinzipal gebunden sein. IFRS 10 verwendet den Begriff „De-Facto-Agenten“ zur Beschreibung von Agenten, die im Namen eines Prinzipals handeln, auch wenn dafür keine vertragliche Vereinbarung besteht. Die Identifizierung solcher Beziehungen ist erwartungsgemäß in hohem Maße eine Ermessensfrage. Berücksichtigt werden sollten dabei die Art der Beziehungen zwischen dem Investor und diversen Parteien und die Art ihres Zusammenwirkens (IFRS 10.B73).

Der Standard identifiziert eine Vielzahl möglicher „De-Facto-Agenten“/Prinzipal-Beziehungen, darunter:

- Nahestehende Unternehmen und Personen des Prinzipals nach IAS 24,
- Parteien, die von dem Prinzipal Anteile an dem Beteiligungsunternehmen als Zuwendung (*Contribution*) oder Kredit erhalten haben,
- Parteien, die zustimmen, ihre Anteile an dem Beteiligungsunternehmen nicht ohne Genehmigung des Prinzipals zu veräußern, zu übertragen oder zu belasten,
- Parteien, die ihre Geschäftstätigkeit nicht ohne nachrangige finanzielle Unterstützung des Prinzipals finanzieren können,
- Parteien, deren Aufsichts- und Führungsgremien weitgehend mit den gleichen Personen besetzt sind, wie die entsprechenden Organe beim Prinzipal und
- Parteien, die enge geschäftliche Beziehungen mit dem Prinzipal haben.

Ein Investor mit einem „De-Facto-Agenten“ sollte bei der Beurteilung von Beherrschung des Beteiligungsunternehmens die Entscheidungsrechte des „De-Facto-Agenten“ sowie seine indirekte Einflussmöglichkeit auf die variablen Rückflüsse durch den „De-Facto-Agenten“ berücksichtigen (IFRS 10.B74).

2 Silos

Spezifische Vermögenswerte eines Beteiligungsunternehmens gelten für Rechnungslegungszwecke nur dann als separater Unternehmensteil („Silo“), wenn im Wesentlichen:

- spezifische Vermögenswerte und gegebenenfalls damit verbundene zusätzliche Ausfallsicherheiten die einzigen Ressourcen sind, aus denen der Investor Zahlungsströme aus dem Beteiligungsunternehmen erhält und
- sonstige Parteien außer dem Investor keine Rechte oder Verpflichtungen bezüglich dieser spezifischen Vermögenswerte sowie der aus ihnen generierten Zahlungsströme haben.

Wenn Vermögenswerte ein Silo bilden, muss der Investor bestimmen, ob er das Silo aufgrund der IFRS 10-Kriterien beherrschen kann (IFRS 10.B78).

Silos, die die oben beschriebenen Bedingungen erfüllen, sind von der Konsolidierung ausgenommen, soweit das Silo Bestandteil eines Unternehmens ist, dass von einem anderen Investor beherrscht und konsolidiert wird (IFRS 10.B79).

3 Häufigkeit der Neueinschätzung

Die Neueinschätzung von Beherrschung ist dann erforderlich, wenn Tatsachen und Umstände auf Änderungen bei den Beherrschungselementen hindeuten (IFRS 10.B80).

In IFRS 10 wird hervorgehoben, dass sich Beherrschung ändern kann, wenn:

- sich Entscheidungsmechanismen ändern (z. B. Änderung eines substanziellen Stimmrechtssystems hin zu einem „Auto-Pilot“-Mechanismus) (IFRS 10.B81),
- Ereignisse eintreten, auch wenn der Investor davon nicht betroffen ist (z. B. Wegfall von Entscheidungsrechten einer anderen Partei) (IFRS 10.B82),
- sich die Einflussmöglichkeit oder Anrechte eines Investors auf variable Rückflüsse ändern (IFRS 10.B83) und
- sich die Beziehung zwischen einem Agenten und einem Prinzipal ändert (IFRS 10.B84).

Eine Änderung der Marktbedingungen selbst wird jedoch nicht zu einer Neueinschätzung von Beherrschung führen, es sei denn, dass sich dadurch eines der drei Merkmale von Beherrschung ändert (IFRS 10.B85).

I Rechnungslegungsvorschriften

Die Konsolidierungsmethodik ist gegenüber den bestehenden Leitlinien des IAS 27 größtenteils unverändert geblieben.

Zusätzliche Leitlinien sind in Bezug auf potenzielle Stimmrechte aufgestellt worden. IFRS 10 legt fest, dass die Zuordnung von Gewinnen und Vermögenswerten zum Mutterunternehmen und zu nicht beherrschenden Anteilen für Konsolidierungszwecke gewöhnlich auf dem gegenwärtigen Beteiligungsbesitz beruht. Wenn sich jedoch in Ausnahmefällen aus vorhandenen potenziellen Stimmrechten oder anderen Derivaten bereits tatsächlich ein wirtschaftlicher Nutzen ergibt, ist die Zuordnung von Gewinnen und Vermögenswerten zum Mutterunternehmen und zu nicht beherrschenden Anteilen für Konsolidierungszwecke unter Berücksichtigung dieser potenziellen Stimmrechte oder anderer Derivate vorzunehmen. Solche potenziellen Stimmrechte und Derivate werden weder nach IAS 39 noch nach IFRS 9 bilanziert.

J Angaben

IFRS 10 enthält selbst keine Vorschriften in Bezug auf Angaben für Tochterunternehmen; diese sind in IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“ enthalten.

1 Allgemeine Zielsetzung von IFRS 12

Ziel von IFRS 12 ist die Festlegung von Angaben, die Abschlussadressaten in die Lage versetzen, Art, Risiken und finanzielle Auswirkungen aus Anteilen eines Unternehmens an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen, gemeinschaftliche Vereinbarungen und nicht konsolidierten strukturierten Einheiten zu beurteilen (IFRS 12.1). Berichtsunternehmen haben alle zusätzlichen Informationen anzugeben, die notwendig sind, dieser Zielsetzung gerecht zu werden (IFRS 12.3).

2 Umfang der Angaben

IFRS 12 gilt für Anteile an Tochterunternehmen, gemeinschaftliche Vereinbarungen, assoziierten Unternehmen und nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen. Dieser Leitfaden für die Praxis geht auf Angaben zu Tochterunternehmen und nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen ein.

Die Angaben nach IFRS 12 treffen nur auf solche Engagements zu, die die Definition von „Anteilen an“ einem anderen Unternehmen erfüllen. IFRS 12 liefert ausführliche Hinweise dazu, was mit „Anteilen an“ einem anderen Unternehmen gemeint ist. Diese Frage hat besondere Relevanz in Bezug auf Angaben zu nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen, da sie den Umfang solcher Angaben festlegt. Müssen z. B. Banken solche Angaben für Vertragspartner aus Swaps machen, bei denen es sich um strukturierte Unternehmen handelt?

IFRS 12 definiert „Anteil an einem anderen Unternehmen“ als ein Engagement, das

- vertraglich oder nicht-vertraglich sein kann;
- ein Unternehmen variablen Rückflüssen aus dem Ergebnis des anderen Unternehmens aussetzt;
- Beispiele dafür sind:
 - Halten von Eigenkapital- oder Schuldtiteln,
 - Bereitstellung von Finanzierungsmitteln,
 - Liquiditätshilfen,
 - Ausfallsicherheiten,
 - Garantien;
- die Beherrschung, gemeinschaftliche Beherrschung oder maßgeblichen Einfluss auf dieses umfasst; und
- nicht nur aus einer typischen Kunden-Lieferanten-Beziehung entsteht.

Der Zweck und die Struktur eines strukturierten Unternehmens ist hinsichtlich der Entscheidung, wann eine Beziehung einen „Anteil“ darstellt, zu berücksichtigen (IFRS 12.B7).

Nur Instrumente, die die Variabilität der Rückflüsse aus dem Beteiligungsunternehmen absorbieren, qualifizieren als „Anteile“ (IFRS 12.B8). Instrumente, die das Risiko an das Beteiligungsunternehmen übertragen, schaffen Variabilität für das Beteiligungsunternehmen, setzen aber das Berichtsunternehmen üblicherweise nicht Schwankungen aus (IFRS 12.B9). Solche Instrumente qualifizieren nicht als „Anteile“. Dies wird durch die folgenden Beispiele aus IFRS 12.B8 und B9 verdeutlicht.

Beispiel 1

- Ein strukturiertes Unternehmen hält ein Kreditportfolio.
- Das strukturierte Unternehmen bezieht einen Kreditausfall-Swap (*Credit-Default-Swap*) vom Berichtsunternehmen, um sich gegen das Kreditausfallrisiko abzusichern.

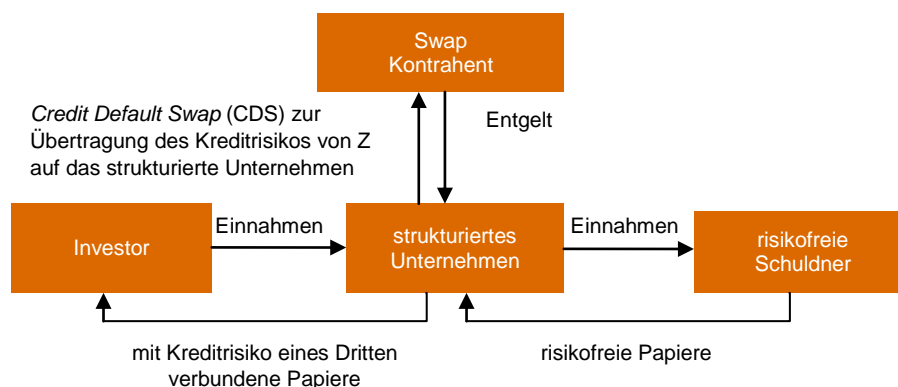
Hält das Berichtsunternehmen einen „Anteil“ an der strukturierten Einheit?

Lösung

Das Berichtsunternehmen hat, aufgrund des gewährten *Credit-Default-Swap* ein Engagement, aufgrund dessen es variablen Rückflüssen aus dem Ergebnis des strukturierten Unternehmens ausgesetzt ist.

Beispiel 2

Das folgende strukturierte Unternehmen wurde gegründet, um Investoren Investitionsmöglichkeiten zu bieten.



Hält der Swap-Kontrahent einen „Anteil“ an dem strukturierten Unternehmen?

Lösung

Der Swap-Kontrahent hält keinen „Anteil“ an dem strukturierten Unternehmen, da durch den CDS („Kreditversicherung“) Schwankungen auf das strukturierte Unternehmen übertragen werden aber nicht übernommen werden.

IFRS 12 ist nicht auf Folgendes anwendbar:

- Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer im Anwendungsbereich von IAS 19,
- Einzelabschlüsse, auf die IAS 27 Anwendung findet; allerdings sind Angaben zu nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen notwendig, wenn das Unternehmen nur einen Einzelabschluss aufstellt,
- Ein von einem Unternehmen gehaltener Anteil an einer gemeinschaftlichen Vereinbarung, der dem Unternehmen weder gemeinschaftliche Beherrschung noch maßgeblichen Einfluss ermöglicht und es sich auch nicht um ein strukturiertes Unternehmen handelt,
- Ein Anteil, der nach IFRS 9 bilanziert wird, außer es handelt sich dabei um einen Anteil an einem assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen.

(IFRS 12.6)

3 Aggregation von Angaben

IFRS 12 gestattet Berichtsunternehmen, über das Ausmaß der in den Angaben geforderten Ausführungen und den Schwerpunkt der Angaben nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Die Angaben sind – soweit zutreffend – zusammenzufassen oder einzeln darzustellen, um zu verhindern, dass weder nützliche Informationen verschleiert werden noch umfangreiche unwesentliche Details mit erfasst werden (IFRS 12.4, IFRS 12.B2). IFRS 12 schreibt vor, dass:

- die gewählte Aggregation und Darstellung der Daten der in Kapitel J 1 genannten Zielsetzung des IFRS 12 zu entsprechen hat (IFRS 12.B3);
- die Anteile an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, gemeinschaftlichen Tätigkeiten, assoziierten Unternehmen und nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Kategorien darzustellen sind (IFRS 12.B4),
- quantitative und qualitative Informationen zu den unterschiedlichen Eigenschaften der Risiken und Rückflüsse verschiedener Unternehmen und die Bedeutung eines jeden solchen Unternehmens zu berücksichtigen sind (IFRS 12.B5) und
- mögliche Aggregationskriterien die Zusammenfassungen nach Art der Geschäftsaktivitäten, Branche und geographischen Region umfassen (IFRS 12.B6).

4 Wesentliche Ermessensentscheidungen und Annahmen

Ein Berichtsunternehmen muss Angaben über wesentliche Ermessensentscheidungen und Annahmen offen legen, die es im Zuge der Bestimmung, ob es beherrscht, gemeinschaftlich beherrscht, wesentlich beeinflusst oder an anderen Unternehmen beteiligt ist, ausgeübt bzw. getroffen hat (IFRS 12.7). Darunter fallen:

- Ermessensentscheidungen und Annahmen im Zusammenhang mit der Neueinschätzung von Beherrschung aufgrund von Änderungen der Tatsachen und Umstände (IFRS 12.8),
- Aufhebung von Annahmen bezüglich Beherrschung (oder Nicht-Bherrschung), wenn die Stimmrechte 50 % über- (oder unter-)schreiten (IFRS 12.9a, b) und
- eine Beurteilung der Prinzipal-Agent-Beziehungen bei der Konsolidierung (IFRS 12.9c).

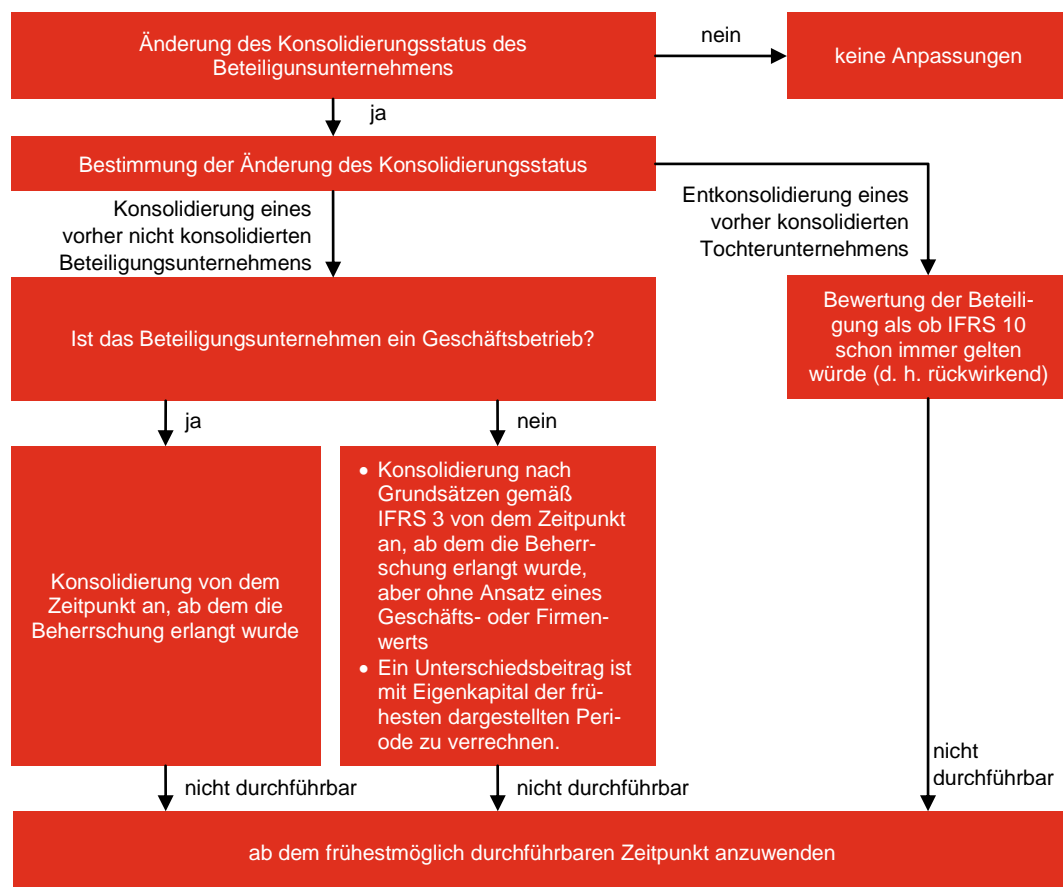
Der Konzern muss außerdem angeben, wie er Anteile an ähnlichen Unternehmen zu Offenlegungszwecken aggregiert (IFRS 12.B3).

Die Anlage zu diesem Dokument enthält eine Checkliste zu den Angaben bezüglich der Anteile an Tochterunternehmen und nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen. Diese Checkliste kann als Hilfestellung bei der Abschlusserstellung genutzt werden.

K Übergangsvorschriften

IFRS 10 findet Anwendung auf Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Jänner 2013 beginnen. Er muss in Übereinstimmung mit IAS 8 vollumfänglich rückwirkend angewendet werden, außer wenn es an der praktischen Durchführbarkeit, wie unten im Schaubild dargestellt, scheitert. Eine frühere Anwendung ist zulässig, Frühanwender müssen dies jedoch angeben und IFRS 11, IFRS 12, IAS 27 (überarbeitet) und IAS 28 (überarbeitet) gleichzeitig anwenden (IFRS 10.C1, C2).

Das folgende Diagramm verdeutlicht die Übergangsvorschriften:



IFRS 12 ist ebenfalls für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Jänner 2013 beginnen, wirksam, wobei auch hier eine frühere Anwendung gestattet ist. Ein Unternehmen kann wählen, ob Angaben nach IFRS 12 früher gemacht werden, ohne dabei verpflichtet zu sein, IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12, IAS 27 (überarbeitet) oder IAS 28 (überarbeitet) vollumfänglich anzuwenden (IFRS 12.C1, C2).

L Mögliche Auswirkungen für Unternehmen

Änderungen des Konsolidierungskreises können zu wesentlichen finanziellen Änderungen beim Konzern führen.

PwC-Anmerkung: Verschuldungsgrad, Eigenkapitalquote, Covenants und Finanzierungsverträge könnten aufgrund von Änderungen in der Bilanz beeinflusst werden. Strukturierungsaktionen in Bezug auf Zweckgesellschaften funktionieren nach den neuen Anforderungen möglicherweise nicht mehr. Solche Auswirkungen sind im Voraus zu überprüfen, um nachvollziehen zu können, wie die Bilanz eines Konzerns beeinflusst werden kann. Auswirkungen auf Ergebniskennziffern, wie z. B. EBIT oder EBITDA, sind ebenso zu berücksichtigen.

Durch IFRS 10 werden bestimmte Ermessensentscheidungen, z. B. im Zusammenhang mit „De-Facto-Control“ und Prinzipal-Agent-Beziehungen, eingeführt. Die Anwendung des IFRS 10 kann zukünftig zu Änderungen im Konsolidierungskreis führen. Unternehmen, die dieses Ergebnis erwarten, müssen die Verfügbarkeit von Ressourcen berücksichtigen.

tigen und höhere Kapazitäten einplanen, die zur Bewältigung des zusätzlichen Arbeitsaufkommens erforderlich sind.

Insbesondere kann es durch die erstmalige Anwendung von IFRS 10 erforderlich werden, eine Vielzahl von Kaufpreisallokationen durchzuführen, wenn der Konzern durch die Anwendung dieses Standards eine wesentliche Anzahl vorher nicht konsolidierter Beteiligungsunternehmen konsolidieren muss.

Übergangsvorschriften bei erstmaliger Anwendung und die jährliche Neueinschätzung von Beherrschung können Änderungen der bestehenden Prozesse und internen Kontrolle nach sich ziehen. Die Erhebung und Analyse von Informationen verursacht möglicherweise je nach Anzahl der potenziell zu konsolidierenden Beteiligungsunternehmen, Zeitpunkt des Vertragsbeginns und verfügbaren Unterlagen einen erheblichen Zeitaufwand.

PwC-Anmerkung: Unternehmen sollten ihren Anteilseignern so schnell wie möglich wesentliche Änderungen der Finanz- und Ertragslage klar kommunizieren. Eine zeitnahe Beurteilung und Steuerung der potenziellen Umsetzung und der Auswirkungen von IFRS 10 auf die laufende Geschäftstätigkeit helfen dabei, nicht absehbare Geschäfts- und Berichtsrisiken zu reduzieren. Durch einen frühzeitigen Beginn dieses Prozesses haben Unternehmen die Möglichkeit, Vereinbarungen neu zu verhandeln, um die Auswirkungen der Anwendung zu verringern und das gewünschte Klassifikationsergebnis für zukünftige Vereinbarungen zu erzielen.

IFRS 12 hat den Umfang der geforderten Angaben stark erhöht. Berichtsunternehmen sollten die Prozesse und Kontrollen, die zur Erhebung der zusätzlichen Angaben benötigt werden, planen und implementieren. Insbesondere ist die neu nach IFRS 12 geforderte Angabe von aggregierten Daten zu analysieren.

M Branchenspezifika

Es wird erwartet, dass sich IFRS 10 und IFRS 12 auf einige Branchen stärker als auf andere auswirken. Bei Branchen, bei denen im wesentlichen Umfang Zweckgesellschaften und strukturierte Unternehmen zum Einsatz kommen, ist eine Auswirkung des Standards besonders wahrscheinlich.

In Kürze werden wir Ergänzungen zu diesem Leitfaden für die Praxis herausgeben, in denen auf einige der wesentlicheren Konsequenzen für bestimmte Branchen eingegangen wird.

N Zusätzliche Informationen

Die endgültigen Standards und Grundlage der Schlussfolgerungen sowie eine Zusammenfassung aller vom Board während des Projektes getroffenen Entscheidungen sind auf der IASB-Webseite unter www.ifrs.org/Home.htm erhältlich.

Anlage: Checkliste zu den Angaben

Anteile an Tochterunternehmen

Angaben

Wurden entsprechende Angaben gemacht?
(ja/nein¹/n.a.)

Informationen, die den Adressaten ermöglichen,

- den Konsolidierungskreis zu erfassen,
- die Beteiligung nachzuvollziehen, die nicht beherrschende Anteile an den Geschäftsaktivitäten des Konzerns und dem Cashflow haben,
- die Art und den Umfang wesentlicher Restriktionen zu bewerten, die die Möglichkeit des Konzerns betreffen, auf Vermögenswerte zuzugreifen oder diese zu nutzen bzw. Verbindlichkeiten auszugleichen,
- die Art und Änderungen von Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an konsolidierten strukturierten Unternehmen zu bewerten,
- die Folgen der Änderungen im Beteiligungsbesitz an einem Tochterunternehmen zu bewerten, die nicht zum Verlust von Beherrschung führen und
- die Konsequenzen des Verlustes von Beherrschung über ein Tochterunternehmen während der Berichtsperiode zu beurteilen.

Die restlichen Vorschriften gehen auf diese Ziele näher ein.

Wenn der Abschluss eines Tochterunternehmens einen vom Konzernabschluss abweichenden Bilanzstichtag bzw. ein abweichendes Geschäftsjahr umfasst:

- den Stichtag zum Ende der Berichtsperiode des Abschlusses dieses Tochterunternehmens und
- den Grund für den abweichenden Stichtag bzw. die abweichende Periode.

Für jedes Tochterunternehmen, das über wesentliche nicht beherrschende Anteile verfügt:

- den Namen des Tochterunternehmens,
- den Hauptgeschäftssitz (und Gründungsland, falls abweichend vom Hauptgeschäftssitz) des Tochterunternehmens,
- Anteilsbesitzverhältnisse von nicht beherrschenden Anteilen,
- Stimmrechtsverhältnisse von nicht beherrschenden Anteilen, falls abweichend vom gehaltenen Anteilsbesitzverhältnis,
- das auf die nicht beherrschenden Anteile des Tochterunternehmens entfallende Ergebnis in der Berichtsperiode,
- kumulierte nicht beherrschende Anteile des Tochterunternehmens zum Ende der Berichtsperiode,
- an nicht beherrschende Anteile gezahlte Dividenden,
- zusammengefasste Finanzinformationen über Vermögenswerte und Schulden, Ergebnisse und Cashflows des Tochterunternehmens, die es dem Adressaten ermöglichen, nachzuvollziehen inwieweit die nicht beherrschenden Anteile an den Aktivitäten des Konzerns und den Cashflows beteiligt sind.

Beispielsweise kurzfristige Vermögenswerte, langfristige Vermögenswerte, kurzfristige Schulden, langfristige Schulden, Umsatzerlöse, Gewinn/Verlust und Gesamtergebnis (Total Comprehensive Income).

Wesentliche Restriktionen (z. B. gesetzliche, vertragliche und regulatorische Restriktionen), die die Möglichkeit, auf Vermögenswerte zuzugreifen oder diese zu nutzen bzw. Verbindlichkeiten des Konzerns zu begleichen, einschränken, wie z. B.:

- solche, die die Möglichkeit eines Mutterunternehmens oder seiner Tochterunternehmen zur Übertragung von Zahlungsmitteln oder anderen Vermögenswerten an (bzw. von) anderen Unternehmen innerhalb des Konzerns einschränken oder
- Garantien oder andere Vorgaben, die Dividendenzahlungen oder andere Kapitalausschüttungen einschränken sowie aufgenommene bzw. zurückgezahlte Kredite und Vorschüsse an (oder von) anderen Unternehmen innerhalb des Konzerns.

1 Bei „nein“ sind weitere Gründe anzugeben.

Wurden entsprechende Angaben gemacht?
(ja/nein/n.a.)

Angaben

Art und Umfang von Schutzrechten nicht beherrschender Anteilseigner, die die Möglichkeit des Unternehmens Zugang zu Vermögenswerten zu haben oder diese zu nutzen sowie Verbindlichkeiten zu begleichen, wesentlich einschränken.

Das umfasst beispielsweise Situationen, in denen

- **ein Mutterunternehmen verpflichtet ist, die Schulden des Tochterunternehmens zeitlich vor seinen eigenen Schulden zu begleichen oder**
- **die Zustimmung durch einen nicht beherrschenden Anteilseigner entweder zum Zugang zu Vermögenswerten oder Ausgleich von Schulden des Tochterunternehmens erforderlich ist.**

Die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden im Konzernabschluss, auf die diese Restriktionen Anwendung finden.

Die Geschäftsbedingungen jeder vertraglichen Vereinbarung, durch die das Mutterunternehmen oder dessen Tochterunternehmen verpflichtet sein könnten, die konsolidierte strukturierte Einheit finanziell zu unterstützen.

Dies umfasst Ereignisse oder Umstände, die ein Risiko für das berichtende Unternehmen bedeuten könnten (z. B. Liquiditätsvereinbarungen, Bonitäts-Trigger im Zusammenhang mit Verpflichtungen, Vermögenswerte der strukturierten Einheit zu erwerben oder finanzielle Unterstützung zu leisten).

Wenn ein Mutterunternehmen oder dessen Tochterunternehmen in der Berichtsperiode eine konsolidierte strukturierte Einheit ohne vertragliche Verpflichtung unterstützt hat (z. B. Erwerb von Vermögenswerten der strukturierten Einheit oder von dieser ausgegebene Instrumente):

- Art und Höhe der geleisteten Unterstützung und
- Gründe für die gegebene Unterstützung.

Wenn ein Mutterunternehmen oder dessen Tochterunternehmen in der Berichtsperiode eine bisher nicht konsolidierte strukturierte Einheit ohne vertragliche Verpflichtung unterstützt haben, was zu einer Beherrschung dieser strukturierten Einheit geführt hat, Erläuterung der Faktoren, die zu dieser Entscheidung geführt haben.

Jede gegenwärtige Absicht, eine konsolidierte strukturierte Einheit zu unterstützen.

Dies umfasst die Absicht, der strukturierten Einheit bei der Beschaffung finanzieller Unterstützung behilflich zu sein.

Eine Aufstellung, aus der die Auswirkungen auf das auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallende Eigenkapital sichtbar sind, die alle Änderungen der Beteiligungsquote eines Mutterunternehmens an einem Tochterunternehmen betreffen, die nicht zum Verlust der Beherrschung geführt haben.

Soweit der Verlust der Beherrschung eines Tochterunternehmens in einer Periode vorliegt:

- Gewinn/Verlust aus dem Verlust der Beherrschung,
- Anteil des Gewinns/Verlusts, der dem Ansatz zum beizulegenden Zeitwert aller am ehemaligen Tochterunternehmen zurückbehaltenen Anteile zum Zeitpunkt des Verlustes der Beherrschung zuzurechnen ist,
- Erfolgswirksamer Posten, in dem der Gewinn/Verlust erfasst wird (falls nicht separat ausgewiesen).

1 Bei „nein“ sind weitere Gründe anzugeben.

Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Einheiten (structured entities)

Wurden entsprechende Angaben gemacht?
(ja/nein¹/n.a.)

Angaben

Informationen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen,

- die Art und den Umfang der Anteile an nicht-konsolidierten strukturierten Einheiten nachzuvollziehen und
- Art und Änderungen von Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an nicht-konsolidierten strukturierten Einheiten zu bewerten.

Dies umfasst Angaben zu Risiken, die ein Unternehmen durch sein Engagement bei nicht-konsolidierten strukturierten Einheiten in früheren Perioden ausgesetzt ist (z. B. durch Sponsoring der strukturierten Einheit), auch wenn das Unternehmen zum Stichtag keinerlei vertragliche Beziehungen zu der strukturierten Einheit mehr hat.

Die restlichen Vorschriften gehen auf diese Ziele näher ein.

Qualitative und quantitative Angaben zu Anteilen an nicht-konsolidierten strukturierten Einheiten. Dies umfasst u. a. Art, Zweck, Größe und Aktivitäten der strukturierten Einheit und die Art, wie die strukturierte Einheit finanziert wird.

Wenn ein Unternehmen eine nicht-konsolidierte strukturierte Einheit, an der es zum Stichtag nicht beteiligt ist, gesponsert hat:

- Wie ermittelt wurde, welche strukturierten Einheiten gesponsert wurden,
- Erträge in der Berichtsperiode aus diesen strukturierten Einheiten, einschließlich einer Beschreibung der Art der dargestellten Erträge und

IFRS 12 schlägt vor, diese Angaben in Form einer Tabelle darzustellen und entsprechend zusammen zu fassen.

- den Buchwert (zum Zeitpunkt der Übertragung) aller auf solche strukturierten Einheiten in der Berichtsperiode übertragene Vermögenswerte.

IFRS 12 schlägt vor, diese Angaben in Form einer Tabelle darzustellen und entsprechend zusammen zu fassen.

Zusammenfassung von:

- Buchwerten der im Abschluss bilanzierten Vermögenswerte und Schulden in Bezug auf Anteile an nicht-konsolidierten strukturierten Einheiten,
- Posten in der Bilanz, in denen diese Vermögenswerte und Schulden erfasst sind,
- Betrag, der das maximale Verlustrisiko aus Anteilen an nicht-konsolidierten strukturierten Einheiten bestmöglich darstellt, **Dies umfasst die Ermittlung des maximalen Verlustrisikos. Wenn das maximale Verlustrisiko aus Anteilen an nicht-konsolidierten strukturierten Einheiten nicht quantifiziert werden kann, sind Tatsachen und**

Gründe anzugeben.

- Vergleich von:
 - Buchwerten von Vermögenswerten und Schulden aus Anteilen an nicht-konsolidierten strukturierten Einheiten und
 - maximales Verlustrisiko aus diesen Einheiten.

Wenn ein Unternehmen in der Berichtsperiode eine nicht-konsolidierte strukturierte Einheit ohne vertragliche Verpflichtung unterstützt hat, an der es zuvor oder gegenwärtig beteiligt war bzw. ist:

- Art und Höhe der geleisteten Unterstützung und
Dies umfasst die Unterstützung der strukturierten Einheit bei der Erlangung finanzieller Unterstützung.
- Gründe für die gegebene Unterstützung.

Jede gegenwärtige Absicht, eine nicht-konsolidierte strukturierte Einheit zu unterstützen.

Dies umfasst die Absicht, der strukturierten Einheit bei der Erlangung finanzieller Unterstützung behilflich zu sein.

- 1 Bei „nein“ sind weitere Gründe anzugeben.

Ansprechpartner

Aslan Milla

Tel. +43 1 501 88-1700
aslan.milla@at.pwc.com

Sabine Dam-Ratzesberger

Tel. +43 1 501 88-1620
sabine.dam-ratzesberger@at.pwc.com

Raoul Vogel

Tel. +43 1 501 88-2031
raoul.vogel@at.pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Aslan Milla, Raoul Vogel, Sabine Dam-Ratzesberger
Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.